



Parlament  
Österreich

Parlamentsdirektion

BD | Budgetdienst

# Lesehilfe zu den Budgetunterlagen 2027 und 2028

## Information

26. Mai 2026



## Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	4
2	Wie funktioniert der jährliche Budgetkreislauf und welche zentralen Akteure sind beteiligt? .....	5
3	Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen aus? .....	8
4	Welcher Budgetfahrplan ist für die Budgets 2027 und 2028 vorgesehen? .....	10
5	Welche Budgetunterlagen werden dem Nationalrat im Zuge der Budgets 2027 und 2028 vorgelegt? .....	12
6	Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?.....	17
7	Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?.....	18
8	Was zeigen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt?.....	22
9	Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese? .....	27
10	Welche Fiskalregeln gelten auf europäischer und nationaler Ebene? .....	30
11	Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen? .....	33
12	Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen? .....	36
13	Was beinhaltet der Personalplan? .....	42
14	Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?.....	48
15	Welche wesentlichen Informationen beinhaltet das Teilheft?.....	52
16	Welche Details sind im Verzeichnis der veranschlagten Konten verfügbar? .....	57
17	Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?.....	59
18	Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt? .....	61
19	Wie kann die Informationsflut effizient bewältigt werden? .....	66
19.1	Analyse des Gesamtbudgets .....	66
19.2	Analyse eines Politikbereichs .....	68
20	Rascher Überblick durch die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes .....	69



21	Wichtige haushaltsrechtliche Begriffe für die Budgetberatungen .....	70
21.1	Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt.....	70
21.2	Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes .....	71
21.3	Fixe und variable Auszahlungsbereiche .....	72
21.4	Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen .....	73
21.5	Rücklagen .....	74
21.6	Mittelverwendungsbindungen.....	76
21.7	Vorbelastungen .....	76
21.8	Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben) .....	77
21.9	Investitionen.....	77
21.10	Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts.....	79
21.11	Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen.....	79
21.12	Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes.....	80
21.13	Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt).....	81
21.14	Übersichten über die Auszahlungen für einzelne Politikfelder bzw. Querschnittsthemen.....	82
	Abkürzungsverzeichnis.....	85



# 1 Überblick

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über die Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2027-2030 und 2028-2031 sowie über die Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2027 und 2028 dienen. Zur Budgetrede werden laut derzeitigem Informationsstand von der Bundesregierung zwei BFG (Doppelbudget) vorgelegt, die gemeinsam diskutiert, jedoch getrennt beschlossen werden.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 10. Juni 2026 und der ersten Lesung am 11. Juni 2026. Nach den Ausschussberatungen von 29. Juni bis 3. Juli 2026 (Expertenhearing am 26. Juni 2026) sollen die BFRG 2027-2030 und 2028-2031 sowie die BFG 2027 und 2028 in den Plenarsitzungen von 8. bis 10. Juli 2026 beraten und beschlossen werden. Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

- ◆ Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2027-2030 und 2028-2031
- ◆ Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen 2027 und 2028 samt Bundesvoranschlägen und Personalplänen sowie ergänzende Beilagen<sup>1</sup>
- ◆ Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen (beinhalten budgetrelevante materiell-rechtliche Regelungen)
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2027 und 2028
- ◆ Beteiligungsbericht 2027 und 2028

---

<sup>1</sup> Gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013 sind zum besseren Verständnis des BFG zusätzliche Übersichten zu verfassen. Zum letzten Budget 2025 und 2026 wurden nachfolgende Beilagen veröffentlicht: Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, Öffentliche Schulden, Europäische Union, Forschung und Entwicklung, Personal des Bundes, Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften, Green Budgeting, Entwicklungszusammenarbeit, Beiträge an internationale Organisationen und Infrastruktur.



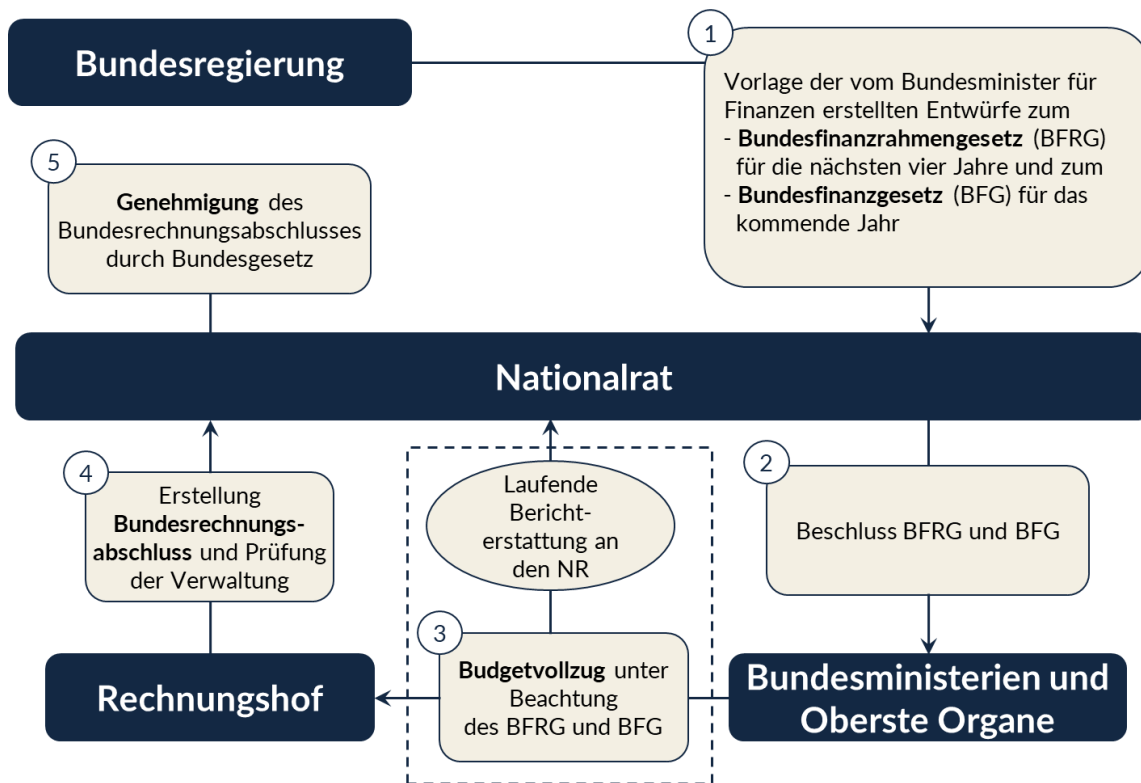
Die Lesehilfe erklärt den Ablauf der Budgetberatungen und die Einbettung der österreichischen Budgetplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union (EU). Sie erläutert den Budgetprozess und die Rolle der EU-Fiskalregeln für die österreichische Budgetplanung. Zudem werden die wesentlichen Bestandteile eines Budgets (inkl. Personalplan und Wirkungsorientierung) und eines Bundesfinanzrahmens sowie der Budgetunterlagen erläutert. Es folgen Hinweise zur möglichen Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen. Abschließend werden anhand häufig gestellter Fragen wichtige Begriffe der Budgetstruktur und des Haushaltsrechts erörtert. Dadurch soll die gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.

## 2 Wie funktioniert der jährliche Budgetkreislauf und welche zentralen Akteure sind beteiligt?

Am Beginn des jährlichen Budgetkreislaufs steht der Beschluss des vom Bundesminister für Finanzen erstellten Budgetentwurfs im Ministerrat und die anschließende Vorlage an den Nationalrat durch die Bundesregierung. Nach eingehender Debatte beschließt der Nationalrat das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG; mittelfristige Budgetplanung) und das Bundesfinanzgesetz (BFG; grundsätzlich jährlich für das kommende Jahr). Auf der Grundlage dieser Beschlüsse erfolgt im jeweiligen Finanzjahr der laufende Budgetvollzug, über den das Bundesministerium für Finanzen (BMF) dem Nationalrat monatlich berichtet (Monatsberichte). Der **Budgetkreislauf** endet mit der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) durch den Rechnungshof und der Genehmigung desselben durch den Nationalrat („Entlastung“ der Bundesregierung).



## Budgetkreislauf



Abkürzung: NR ... Nationalrat.

Quelle: Eigene Darstellung.

Gemäß Art. 51 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) muss die Bundesregierung dem Nationalrat längstens zehn Wochen vor Ende des Kalenderjahres innerhalb der Obergrenzen des BFRG eine detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr vorlegen. Nach § 4 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) deckt sich das Finanzjahr mit dem Kalenderjahr, daraus ergibt sich der 22. Oktober als spätestes Datum für die Einbringung des Entwurfs zum BFG. Grundsätzlich kann ein BFG nur für das folgende Finanzjahr beschlossen werden und sein zeitlicher Geltungsbereich beschränkt sich auf dieses Finanzjahr (Grundsatz der Einjährigkeit).

Nach Art. 51 Abs. 3 und Abs. 4 B-VG kann die Bundesregierung ausnahmsweise den Entwurf eines BFG auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr (Doppelbudget), nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.



Im Jahr 2026 wird die Bundesregierung dem Nationalrat erstmals ein „echtes“ **Doppelbudget** für die Jahre 2027 und 2028 vorlegen und dies deutlich früher als die Fristen gemäß B-VG vorsehen.

Der Nationalrat beschließt das Budget für das Folgejahr üblicherweise im November des laufenden Jahres. Unter Doppelbudget wird üblicherweise verstanden, dass in einem Jahr, das mit einem Budgetprovisorium begonnen hat, die BFG für dieses und das nächste Jahr gemeinsam vorgelegt und im Nationalrat auch gemeinsam behandelt werden. Infolge der Nationalratswahl vom 29. September 2024 wurde im Herbst 2024 kein Budget für das Finanzjahr 2025 beschlossen. Es trat mit 1. Jänner 2025 ein automatisches Budgetprovisorium in Kraft, das durch ein gesetzliches Budgetprovisorium abgelöst wurde. Die Budgets für die Finanzjahre 2025 und 2026 beschloss der Nationalrat im Juni 2025.

Nun soll im Juli 2026 ein Budget für das folgende Jahr 2027 und das nächstfolgende Jahr 2028 beschlossen werden. Verfassungsrechtlich sind solche „echten Doppelbudgets“ erst seit dem Inkrafttreten der ersten Etappe der Haushaltsrechtsreform am 1. Jänner 2009 zulässig und in Ausnahmefällen möglich. Laut den Erläuterungen zum Gesetzestext wäre diese Ausnahmebestimmung beispielsweise im Fall einer österreichischen EU-Präsidentschaft anwendbar, um im entsprechenden Finanzjahr den aufwändigen Budgeterstellungprozess zu vermeiden oder zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode im Fall der vorzeitigen Beendigung der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode, wobei die vorangegangene Gesetzgebungsperiode deutlich verkürzt wird ([203 d.B. XXIII. GP](#)). Der Budgetausschuss ist in einer Ausschussfeststellung betreffend Doppelbudgets ([578 d.B. XXIV. GP](#)) davon ausgegangen, dass Doppelbudgets auch weiterhin nur in absoluten Ausnahmesituationen möglich sind. Die Ausnahmebestimmung kam bisher nicht zur Anwendung. Der Ausnahmefall für das Doppelbudget 2027 und 2028 wurde vom Bundesminister für Finanzen mit den außerordentlichen Umständen des mehrjährigen Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits nach Art. 126 AEUV begründet.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Schreiben des Bundesministers für Finanzen an den Präsidenten des Nationalrates vom 20. Februar 2026, EGZ: 59-NR/2026.



Wird ausnahmsweise bereits 2026 ein BFG für das folgende Jahr 2027 und das nächstfolgende Finanzjahr 2028 beschlossen, so ist gemäß Art. 51 Abs. 4 B-VG in der zweiten Hälfte des Jahres 2027 der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BFG 2028 geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des Jahres 2028 dem Nationalrat vorzulegen. Dies soll sicherstellen, dass trotz Doppelbudget zumindest einmal im Jahr eine substantielle Budgetdebatte stattfindet. Dabei sind die seit Beschlussfassung des BFG 2028 eingetretenen Änderungen zu berücksichtigen. Dies betrifft beispielsweise konjunkturelle oder sonstige wesentliche Änderungen sowie Finanzierungserfordernisse. Die Änderungen müssen im Einklang mit dem BFRG stehen, andernfalls muss auch das BFRG entsprechend adaptiert werden.

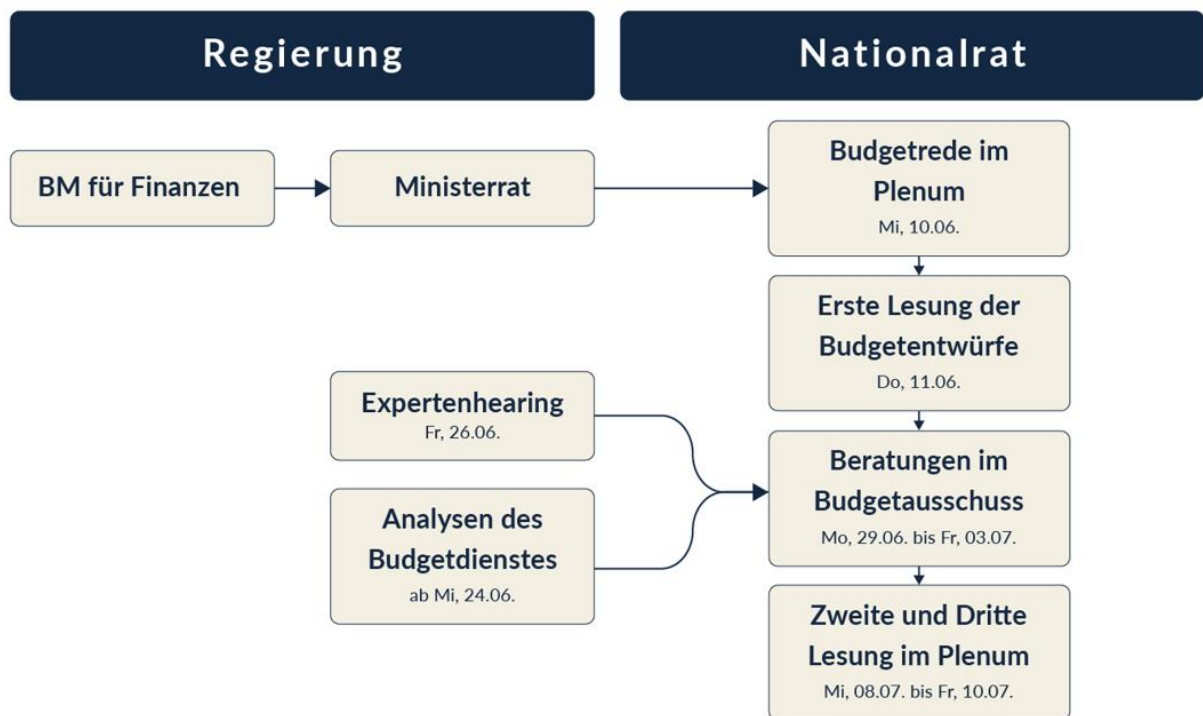
### **3 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen aus?**

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG) und denen zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) sowie den Budgetbegleitgesetzen im Ministerrat startet der Prozess zur Beschlussfassung im Nationalrat mit der Budgetrede am 10. Juni 2026. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der Ersten Lesung am 11. Juni 2026.

Nach der Zuweisung an den Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 26. Juni 2026. Die Debatten über die einzelnen Untergliederungen (UG) sind im Budgetausschuss von 29. Juni bis 3. Juli 2026 vorgesehen. Mittels Ummeldeverfahren können Abgeordnete anderer Politikbereiche an den Beratungen im Budgetausschuss teilnehmen. Die abschließenden Plenarberatungen mit Zweiter und Dritter Lesung sollen von 8. bis 10. Juli 2026 stattfinden.



## Überblick Termine der Budgetberatungen zum Doppelbudget 2027 und 2028



Quelle: Eigene Darstellung.

Mit den in der Bundesverfassung vorgesehenen Fristen zur Vorlage der Entwürfe zum BFG und zum BFRG soll dem Nationalrat ausreichend Zeit zur Beratung garantiert werden.

Für die Budgetberatungen im Nationalrat sind durchschnittlich fünf Wochen anberaumt. Zwischen Budgetrede und Expertenhearing als Auftakt für die Ausschussberatungen lagen in den letzten Budgetprozessen, die im Herbst stattfanden, etwas mehr als drei Wochen. Bei der letzten Budgetberatung der Budgets 2025 und 2026, die aufgrund der Nationalratswahl und des Budgetprovisoriums am 13. Mai 2025 vorgelegt wurden, fand das Expertenhearing drei Wochen nach der Budgetrede statt.

Der Zeitplan für die Beratungen der Budgets 2027 und 2028 wurde deutlich gestrafft, zwischen Budgetrede und Expertenhearing liegen im heurigen Budgetfahrplan knapp mehr als zwei Wochen. Dies verkürzt die Vorbereitungszeit für die Durchsicht der Budgetunterlagen und die Erstellung von Analysen und erschwert dadurch eine qualitätsvolle Debatte im Nationalrat.








## 4 Welcher Budgetfahrplan ist für die Budgets 2027 und 2028 vorgesehen?

Die Budgetrede ist für den 10. Juni 2026 angesetzt, der Beschluss im Plenum soll am 10. Juli erfolgen, die Beratungen im Ausschuss sind vom Freitag, 26. Juni 2026 bis Freitag, 3. Juli 2026 anberaumt. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Fahrplan für das Doppelbudget 2027 und 2028:

### Vorgesehener Budgetfahrplan für das Doppelbudget 2027 und 2028

Datum	Plenum/Ausschuss	Uhrzeit	Thema / Inhalt
Mi, 10. Juni 2026	 PLENUM	-	Budgetrede
Do, 11. Juni 2026	 PLENUM	-	Erste Lesung
Fr, 26. Juni 2026	 AUSSCHUSS	10:00–14:00	Expertenhearing
		14:00–14:30	<b>Pause</b>
		14:30–16:30	Budgetbegleitgesetze
		16:30–18:30	Budgetausschuss sonstiges
Mo, 29. Juni 2026	 AUSSCHUSS	09:00–09:45	UG 02 – Bundesgesetzgebung
		09:45–10:30	UG 01, 03, 04 – Präsidentschaftskanzlei, VfGH, VwGH
		10:30–11:15	UG 05 – Volksanwaltschaft
		11:15–12:00	UG 06 – Rechnungshof
		12:00–13:00	<b>Pause</b>
		13:00–15:30	UG 10 – Bundeskanzleramt (samt Dienststellen) und öffentlicher Dienst
		15:30–17:30	UG 25, 10 – Familie und Jugend, EU sowie Integration
Di, 30. Juni 2026	 AUSSCHUSS	09:00–11:00	UG 40, 33 – Wirtschaft und Forschung
		11:00–13:00	UG 11, 18 – Inneres, Fremdenwesen
		13:00–14:00	<b>Pause</b>
		14:00–15:30	UG 31 – Frauen und Gleichstellung
		15:30–17:00	UG 31 – Wissenschaft und Forschung
		17:00–18:30	UG 30 – Bildung



Datum	Plenum/Ausschuss	Uhrzeit	Thema / Inhalt
Mi, 1. Juli 2026	 AUSSCHUSS	12:00–14:00	UG 41 – Mobilität
		14:00–15:00	UG 34 – Innovation und Technologie (Forschung)
		15:00–16:30	UG 42 – Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
		16:30–18:00	UG 43 – Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft
Do, 2. Juli 2026	 AUSSCHUSS	09:00–11:00	UG 12 – Äußeres
		11:00–13:00	UG 13 – Justiz
		13:00–14:00	<b>Pause</b>
		14:00–15:30	UG 20 – Arbeit
		15:30–17:00	UG 21, 22 – Soziales, Pensionen
		17:00–18:30	UG 24 – Gesundheit
		18:30–19:30	UG 21 – Konsumentenschutz
Fr, 3. Juli 2026	 AUSSCHUSS	09:00–10:00	UG 17 – Wohnen, Medien, Telekommunikation
		10:00–11:00	UG 17 – Sport
		11:00–12:00	UG 32 – Kunst und Kultur
		12:00–13:00	<b>Pause</b>
		13:00–15:00	UG 14 – Militärische Angelegenheiten
		15:00–17:00	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58 – Finanzen
		17:00–17:30	<b>anschließend Beratungen und Schlussabstimmung</b>
Mi, 8. Juli 2026	 PLENUM	ab 09:00	▶ Budgetbegleitgesetz 2027–2028 inklusive Generaldebatte ▶ eventuell sonstige Vorlagen
		anschließend	▶ Bundesfinanzrahmengesetz 2027–2030 sowie 2028–2031 ▶ Bundesfinanzgesetz 2027 ▶ Bundesfinanzgesetz 2028 ▶ Beratungen zu den Untergliederungen
Do, 9. Juli 2026	 PLENUM	ab 09:00	▶ Beratungen zu den Untergliederungen
Fr, 10. Juli 2026	 PLENUM	ab 09:00	▶ Beratungen zu den Untergliederungen ▶ Schlussabstimmungen

Abkürzungen: UG ... Untergliederung, VfGH ... Verfassungsgerichtshof, VwGH ... Verwaltungsgerichtshof.

Quelle: Parlamentsdirektion, eigene Darstellung.



## 5 Welche Budgetunterlagen werden dem Nationalrat im Zuge der Budgets 2027 und 2028 vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen zu den Budgets 2027 und 2028 bilden nach derzeitigem Informationsstand die nachfolgenden Unterlagen:

### 1. Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2027-2030 und 2028-2031

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten die Entwürfe zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2027-2030 und 2028-2031 sowie den **Strategiebericht**, welcher diese Bundesgesetze und deren Zielsetzungen erläutert. Seit der Vorlage des BFG 2024 im Oktober 2023 wird der Strategiebericht gemeinsam mit dem **Budgetbericht** (siehe unten) in einem Dokument vorgelegt.<sup>3</sup> Der **Strategiebericht** hat gemäß § 14 BHG 2013 folgende Inhalte aufzuweisen:

- ◆ Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung
- ◆ Budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie
- ◆ Darlegung, inwieweit die Zielsetzungen mit den unionsrechtlichen Vorgaben und Vereinbarungen übereinstimmen
- ◆ Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- ◆ Erläuterung der Auszahlungsobergrenzen bei den einzelnen Rubriken und Untergliederungen (UG)
- ◆ Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die jeweiligen Herausforderungen, wichtige laufende und geplante Maßnahmen und Reformen bzw. erforderliche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen sowie die Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen je Untergliederung

---

<sup>3</sup> Zuletzt mit dem Titel „Berichte der Bundesregierung Strategiebericht 2025 bis 2028 und 2026 bis 2029 gem. § 14 BHG 2013 Budgetbericht 2025 und 2026 gem. § 42 Abs. 3 BHG 2013“.



- ◆ Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- ◆ Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- ◆ Gesamtstaatliche Entwicklung
- ◆ Grundzüge des Personalplans

## 2. Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen 2027 und 2028

Die **Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG)** enthalten die Artikel des Gesetzes. Diese beinhalten die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtliche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung. Ihnen kommt insbesondere im Budgetvollzug wichtige Bedeutung zu. Die **Anlagen zum BFG (I-IV)** enthalten weitere Detailinformationen zum Budget, zusammen mit dem **BFG** bilden sie den normativen Teil der Budgetunterlagen und werden vom Nationalrat beschlossen.

- ◆ **Anlage I – Bundesvoranschlag:** Im Bundesvoranschlag (BVA) werden die Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und die Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungsvoranschlag) dargestellt. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) je Untergliederung integraler Bestandteil des BVA, welche damit vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst sind.
- ◆ **Anlage II – Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung:** Auszahlungen des Bundes für Bundespersonal, das in ausgegliederten Einheiten tätig ist, sowie die entsprechenden Refundierungen sind in Anlage II dargestellt. Die Daten werden für jede ausgegliederte Einheit für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt dargestellt.



- ◆ **Anlage III – Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung:** Grundsätzlich erfolgt die Veranschlagung brutto, das heißt alle Ein- und Auszahlungen bzw. Aufwendungen und Erträge sind unsaldiert zu veranschlagen. Ausnahmen bestehen für Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit den Finanzierungen, Währungstauschverträgen, Wertpapiergebarung (Detailbudget (DB) 58.01.91) sowie den kurzfristigen Verpflichtungen (DB 58.01.92), diese werden netto veranschlagt. Die entsprechenden Mittelaufbringungen bzw. -verwendungen sind in einer Anlage zum BFG anzuführen, dies erfolgt in Anlage III zum BFG.
- ◆ **Anlage IV – Personalplan:** Im Personalplan wird die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht festgelegt.<sup>4</sup> Der Entwurf des Personalplans ist vom Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf der Grundlage des zuletzt beschlossenen BFRG zu erstellen. Er hat unter anderem ein Planstellenverzeichnis für das folgende Finanzjahr unter Angabe der Planstellen und der jeweiligen Personalcontrollingpunkte (PCP) zu enthalten. Das Planstellenverzeichnis ist in Anlehnung an die Gliederung des BVA jedenfalls nach Untergliederungen (UG) zu erstellen.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des gesetzlichen Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- ◆ **Strategie- und Budgetbericht:**<sup>5</sup> Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung und erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Weiters finden sich die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtstaatliche Budgetentwicklung sowie Sonderthemen (z. B. öffentliche Investitionen, Beteiligungen des Bundes, Spending Reviews) im Strategie- und Budgetbericht. Ebenfalls adressiert werden fiskalische Risiken. Der Tabellenanhang enthält üblicherweise Tabellen zu Aus- und Einzahlungen je Untergliederung, Rubrikensummen und Ressortgliederungen. Der Anhang zu den Übersichten enthält

---

<sup>4</sup> Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung von Personal im Ausmaß von bis zu einem Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ). Zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität sind Personalcontrollingpunkte einzusetzen.

<sup>5</sup> Seit dem Budget 2024 wird nur mehr ein Dokument veröffentlicht, das die Inhalte des Strategieberichts gemäß § 14 BHG 2013 sowie jene für den Budgetbericht gemäß § 42 Abs. 3 BHG 2013 umfasst.



verschiedene Kennzahlen und Informationen im Zeitverlauf, teilweise auch mit internationalen Vergleichen etwa zu Wirtschaftswachstum, öffentlichen Budgetsalden oder Schuldenständen.

- ◆ **Teilhefte:** Für jede einzelne Untergliederung wird mit dem BVA ein Teilheft mit den Wirkungsinformationen bis zur 1. Ebene des Detailbudgets der Budgetstruktur und mit Erläuterungen zum Budget der jeweiligen Untergliederung vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es je Untergliederung Arbeitsbehelfe zum Personalplan. Sie zeigen je Detailbudget die Planstellen und PCP auf Ebene der Besoldungsgruppen sowie die Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) der vorangegangenen zwei Finanzjahre.<sup>6</sup>
- ◆ **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede Untergliederung beinhaltet das VVK die Voranschlagswerte auf Kontenebene je Detailbudget (bis inkl. 2. Ebene). Es zeigt damit die tiefste Ebene, auf der die Veranschlagung erfolgt. Zwischen den Konten sind Umschichtungen von Budgetmitteln möglich. Die gesetzliche Bindungswirkung liegt auf Ebene der Globalbudgets, die verwaltungsinterne Bindung auf Detailbudgetebene (siehe Pkt. 7). Das VVK ist auf der Website des BMF bei der jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar (auch als csv-Datei).
- ◆ **Beilagen:** Die Beilagen bieten ergänzende inhaltliche Erläuterungen zu Politik- bzw. Querschnittsbereichen des Budgets.<sup>7</sup> Die Vorlage erfolgt teilweise sehr kurzfristig vor Beginn der Ausschussberatungen. Zuletzt wurden Beilagen zu folgenden Bereichen vorgelegt:
  - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
  - Öffentliche Schulden
  - Europäische Union
  - Forschung und Entwicklung

---

<sup>6</sup> Besoldungsgruppen sind gesetzlich festgelegte Gehaltsstufen für den öffentlichen Dienst, beispielsweise R für Richterinnen und Richter, A für Bedienstete im Allgemeinen Verwaltungsdienst und L für Lehrkräfte.

<sup>7</sup> Zum Aufzeigen von Zusammenhängen und zum besseren Verständnis des BFG sieht § 42 Abs. 4 BHG 2013 verpflichtende und fakultative Beilagen vor.



- Personal des Bundes
  - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
  - Klima- und Umweltschutz
  - Entwicklungszusammenarbeit
  - Beiträge an internationale Organisationen
  - Infrastruktur
- ◆ **Beteiligungsbericht:** Enthält Informationen zu Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist. Dargestellt werden die wichtigsten Unternehmenskennzahlen und die finanziellen Verflechtungen mit dem Bundeshaushalt.

### 3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Für die Aufbringung bzw. Verwendung öffentlicher Mittel sind häufig neue materiell-rechtliche Bestimmungen oder Änderungen bestehender Gesetze notwendig. Entsprechende Regelungen werden in einem sogenannten Budgetbegleitgesetz parallel zum Budget im üblichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen (siehe dazu auch Pkt. 6).

### 4. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2027 und 2028

Jeder Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets hat der EK und der Euro-Gruppe bis spätestens 15. Oktober jeden Jahres eine Übersicht über die Haushaltsplanung des Folgejahres (engl. draft budgetary plan) vorzulegen. Diese enthält gesamtstaatliche Prognosewerte nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) sowie Informationen zu den geplanten fiskalpolitischen Maßnahmen. Sie bildet eine wichtige Grundlage für die haushaltspolitische Koordinierung und Überwachung in der EU. Die Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung wird im Rahmen der Budgetberatungen auch im Nationalrat behandelt.



## 6 Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?

Begleitend zum Bundesfinanzgesetz (BFG) und Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) beschließt der Nationalrat in der Regel ein Budgetbegleitgesetz. Mit diesem werden unterschiedliche Materiengesetze geändert, gemeinsam mit der haushaltsrechtlichen Ermächtigung im jeweiligen BFG sind sie die Voraussetzung für entsprechende Mittelverwendungen.

In das Bundesfinanzgesetz (BFG) dürfen keine sachfremden Bestimmungen, insbesondere keine Anordnungen an Bürgerinnen und Bürger, aufgenommen werden. Da gemäß Art. 42 Abs. 5 B-VG dem Bundesrat bei Beschlüssen über ein BFG kein Mitwirkungsrecht zusteht,<sup>8</sup> dieser aber grundsätzlich bei der Erzeugung von Bundesgesetzen mitzuwirken hat, gilt für das BFG das sogenannte Bepackungsverbot. Zusätzliche Materiengesetze werden daher nicht in das BFG, sondern in ein Budgetbegleitgesetz aufgenommen, welches vom Bundesrat mitbehandelt wird. Andernfalls wäre der Bundesrat in verfassungswidriger Weise von seiner Gesetzgebungsmitwirkungskompetenz ausgeschlossen.

Die im Budgetbegleitgesetz enthaltenen Gesetzesvorschläge fallen meist nicht in die Zuständigkeit des Budgetausschusses (z. B. Gesetzesentwürfe aus den Bereichen Soziales und Gesundheit, Justiz, Wissenschaft und Forschung). Das Budgetbegleitgesetz wird jedoch gemeinsam mit dem Budget im Budgetausschuss beraten.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) dieser Gesetze muss neben den verfolgten Zielen und Maßnahmen auch die finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte darstellen. Aufgrund der Erarbeitung im Rahmen der Budgetverhandlungen wurden diese Gesetzesentwürfe in der Vergangenheit zumeist keinem (ausreichenden) Begutachtungsverfahren unterzogen. Der Zeitraum zur Durchsicht der Angaben der WFA ist für die Abgeordneten sehr kurz und oftmals ist eine umfassende Diskussion kaum möglich.

---

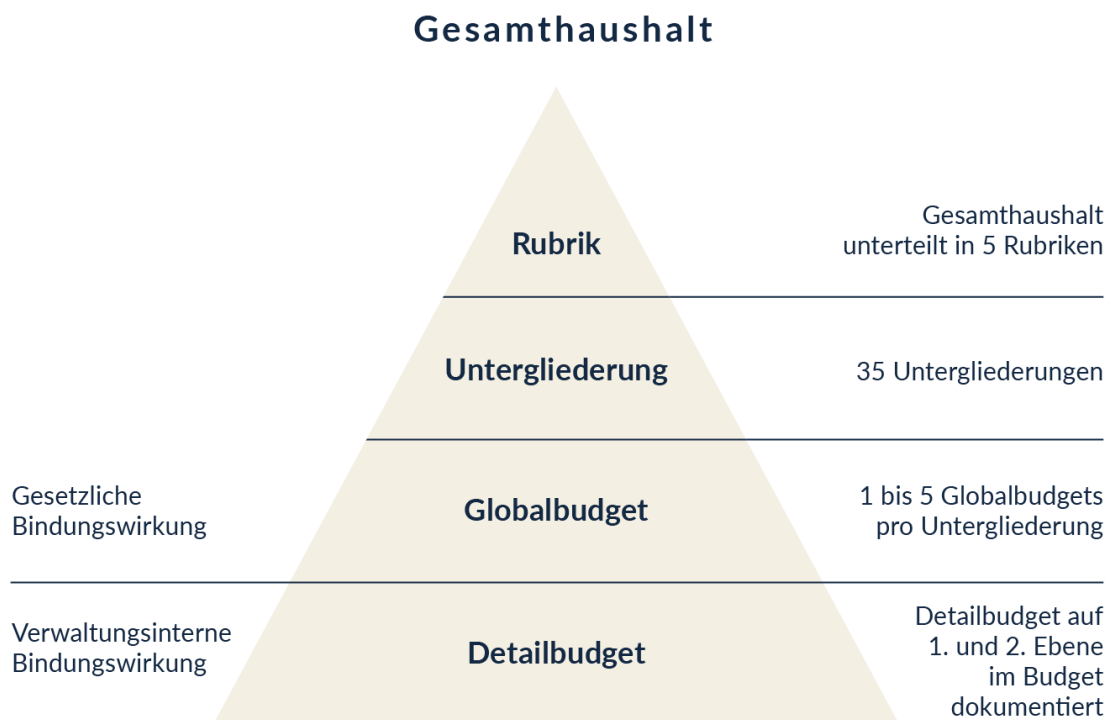
<sup>8</sup> Dies gilt auch für das BFRG.



## 7 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:

### Gliederung des Bundeshaushaltes



Quelle: Eigene Darstellung.



Der Bundeshaushalt wird entsprechend ressortübergreifenden Politikfeldern in fünf Rubriken unterteilt:

### Übersicht zu den Rubriken

Rubrik	Bezeichnung	umfasste Untergliederungen
R 0 und 1	Recht und Sicherheit	UG 01 bis 06 und UG 10 bis 18
R 2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	UG 20 bis UG 25
R 3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	UG 30 bis UG 34
R 4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	UG 40 bis UG 46
R 5	Kassa und Zinsen	UG 51 und UG 58

Abkürzungen: R ... Rubrik, UG ... Untergliederung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Diese Rubriken sind in sachlich zusammengehörende Untergliederungen unterteilt, für die jeweils nur ein Oberstes Organ bzw. ein Ressort zuständig ist. Ein Ressort kann auch mehrere Untergliederungen bewirtschaften. Etwa sind dem Bundesministerium für Inneres (BMI) die UG 11-Inneres sowie die UG 18-Fremdenwesen zugeordnet, eine Ressortsicht ist im Bundesvoranschlag (BVA) nicht vorgesehen. Die erste Stelle der Untergliederungsnummerierung spiegelt die Zugehörigkeit zu einer der fünf Rubriken wider.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Untergliederungen und ihrer jeweiligen Zuordnung zu einem Obersten Organ oder Bundesministerium (Ressort):

### Übersicht Untergliederungen und Ressortzugehörigkeit

UG	Bezeichnung	Oberstes Organ bzw. Bundesministerium
01	Präsidentenkanzlei	Präsidentenkanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Bundesgesetzgebung
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt
25	Familie und Jugend	



UG	Bezeichnung	Oberstes Organ bzw. Bundesministerium
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres
18	Fremdenwesen	
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen
16	Öffentliche Abgaben	
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	
44	Finanzausgleich	
45	Bundesvermögen	
46	Finanzmarktstabilität	
51	Kassenverwaltung	
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
32	Kunst und Kultur	
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
21	Soziales und Konsumentenschutz	
22	Pensionsversicherung	
24	Gesundheit	
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
33	Wirtschaft (Forschung)	
41	Mobilität	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
34	Innovation und Technologie (Forschung)	
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	

Quelle: Eigene Darstellung.



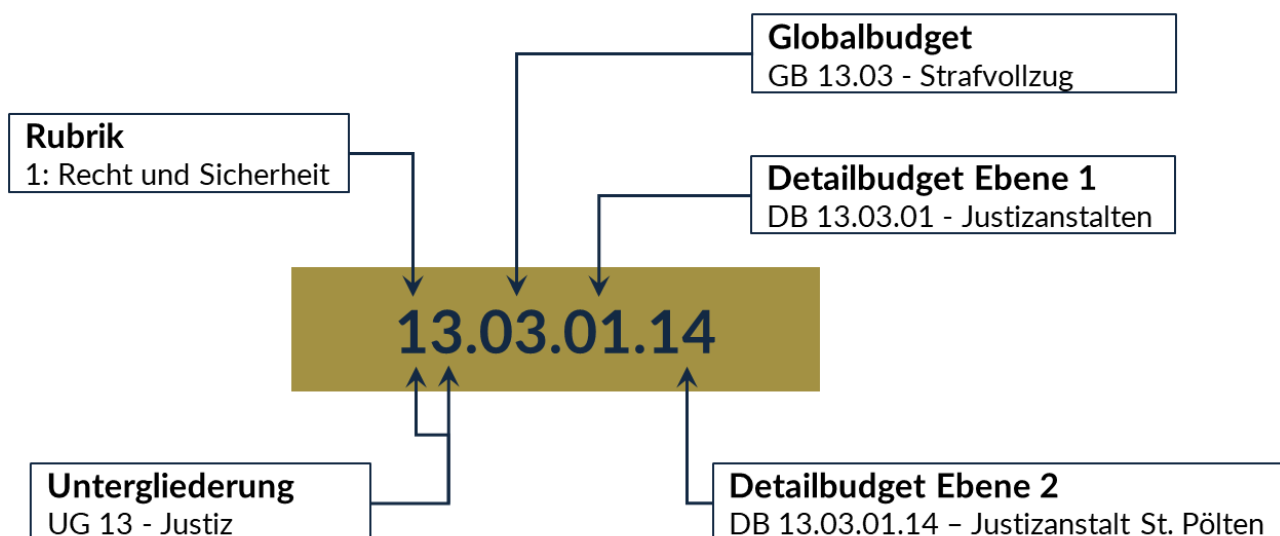
Jede Untergliederung ist vollständig und nach sachlichen Kriterien in Globalbudgets aufzuteilen. Ein Globalbudget umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend im Globalbudget „Steuerung und Services“ veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts erheblich unterscheiden können).

Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis auf die Ebene der Globalbudgets. Überschreitungen der Obergrenzen der Globalbudgets erfordern daher eine finanzgesetzliche Ermächtigung, die dem Bundesminister für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen oder Rücklagenentnahmen in den Untergliederungen erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die Detailbudgets (1. und 2. Ebene) bilden die unterste Ebene der Budgetgliederung. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindungswirkung zu. Umschichtungen sind verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Voranschlagsstelle**, die über eine numerische Zuordnung die Orientierung im BVA ermöglicht.

### Beispiel: Voranschlagsstelle Justizanstalt St. Pölten



Quelle: [Verzeichnis veranschlagter Konten Bundesvoranschlag 2026 Untergliederung 13: Justiz](#), eigene Darstellung.



Die Teilhefte der Untergliederungen beinhalten die Voranschlagswerte bis auf die 1. Ebene der Detailbudgets. Das Verzeichnis veranschlagter Konten, das für jede Untergliederung verfügbar ist, zeigt die Voranschlagswerte je Konto bis auf die 2. Ebene der Detailbudgets.

## 8 Was zeigen Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung dient ein Veranschlagungs- und Verrechnungssystem, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Rechnungswesen des Bundes ermöglicht.

### Übersicht Veranschlagungs- und Verrechnungssystem



Abkürzung: BRA ... Bundesrechnungsabschluss.

Quelle: Eigene Darstellung.



Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. In diesen Voranschlägen (Plan) werden sämtliche im folgenden Finanzjahr zu erwartenden Einzahlungen/Erträge sowie alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen/Aufwendungen voneinander getrennt und in voller Höhe (Bruttoprinzip) ausgewiesen.<sup>9</sup> Die Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung (Ist) erfasst die tatsächlichen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Erträge/Einzahlungen. Die entsprechenden Zahlen der Rechnungen werden in den Budgetunterlagen für die vergangenen Jahre zum Vergleich dargestellt.

Der **Vermögenshaushalt** (entspricht der Bilanz im Rechnungswesen von Unternehmen) hingegen wird nicht veranschlagt. Mit der erstmaligen Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde im Rahmen der Haushaltsrechtsreform erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes vom BMF erstellt. Der Rechnungshof legt seitdem jährlich die Vermögensrechnung des abgelaufenen Jahres bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor, eine unterjährige Berichterstattung erfolgt nicht.

### **Unterschied Ergebnis- und Finanzierungshaushalt**

Der **Ergebnishaushalt** bildet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres ab. Er entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung im Rechnungswesen von Unternehmen. Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, das heißt für die Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt.

Nicht im Ergebnishaushalt erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens). Es werden hingegen Ressourcenverbrauch und -zuwachs berücksichtigt, die zwar keine unmittelbaren Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen), aber die periodengerechte Darstellung gewisser Sachverhalte sicherstellen. Wesentlich ist dabei die Unterscheidung in **finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge**, die im Wesentlichen in gleicher Höhe auch im Finanzierungshaushalt wiederzufinden sind, und in **nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge**, die mit keinem unmittelbaren Geldfluss verbunden sind. Der überwiegende

---

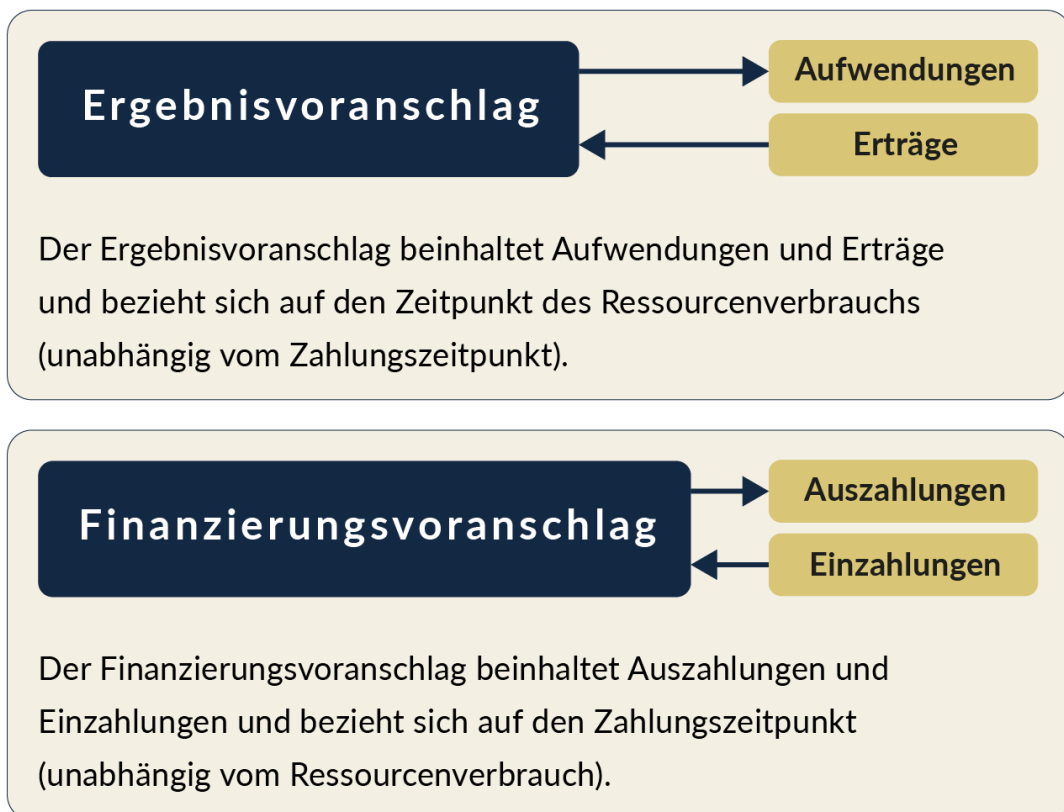
<sup>9</sup> Ausnahmen vom Bruttoprinzip gelten für bestimmte Bereiche, wie beispielsweise Finanzierungen und Währungstauschverträge.



Teil der Aufwendungen und Erträge entspricht den Ein- und Auszahlungen aus dem Finanzierungshaushalt.

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Cashflow-Rechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitrahmen ist das jeweilige Finanzjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.

### Rechengrößen im Ergebnis- bzw. Finanzierungsvoranschlag



Quelle: Eigene Darstellung.



Eine Überleitung der Auszahlungen zu den Aufwendungen sowie der Einzahlungen zu den Erträgen für 2025 (vorläufig) zeigt nachfolgende Abbildung:

### Überleitung vom Finanzierungs- zum Ergebnishaushalt

Auszahlungen		in Mio. EUR	121.468	Einzahlungen		in Mio. EUR	107.074	Nettofinanzierungssaldo
Investionstätigkeit	-1.827			Investionstätigkeit	-19			
Darlehen und Vorschüsse	-307		Überleitung -381 Mio. EUR	Darlehen und Vorschüsse	-306		Überleitung -242 Mio. EUR	Überleitung +139 Mio. EUR
Nicht finanzierungs- wirksame Aufwendungen	+1.874			Nicht finanzierungs- wirksame Erträge	+847			
Periodenabgrenzung	-122			Periodenabgrenzung	-764			
<b>Aufwendungen</b>	<b>121.087</b>			<b>Erträge</b>	<b>106.832</b>			
								<b>Nettoergebnis</b> <b>-14.254 Mio. EUR</b>

Quelle: Vorläufiger Gebarungserfolg 2025, eigene Darstellung.<sup>10</sup>

Wenngleich sich das Ergebnis zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im vorläufigen Gebarungserfolg 2025 nur unwesentlich unterscheidet, zeigt die Überleitung die systematischen Unterschiede zwischen den beiden Rechnungen. Beispiele aus jeder Überleitungskategorie sind nachfolgend angeführt.<sup>11</sup>

- ◆ **Investitionstätigkeit:** Sämtliche Aus- bzw. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind nur für den Finanzierungshaushalt relevant. Der Ankauf von Luftfahrzeugen wird zum (voraussichtlichen) Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt der Wertverzehr hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die Abschreibung ist als Aufwand in der Ergebnisrechnung erfasst und wird in der Kategorie nicht finanzierungswirksame Aufwendungen gezeigt.

<sup>10</sup> Weitere Details zur Überleitung sind in der [Analyse des Budgetdienstes zum vorläufigen Gebarungserfolg 2025](#) zu finden. Infolge von Jahresabschlussbuchungen im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen kommt es bei der Ergebnisrechnung regelmäßig zu deutlichen Abweichungen gegenüber dem Datenstand des vorläufigen Gebarungserfolgs.

<sup>11</sup> In der Unternehmensberichterstattung ist die Ergebnisrechnung die relevante Steuerungsgrundlage, während für den Bundeshaushalt nach wie vor die Zahlungsperspektive dominiert. Ebenso erfolgt in der Unternehmensberichterstattung keine Überleitung von der Ergebnis- zur Finanzierungsrechnung oder umgekehrt.



- ◆ **Darlehen und Vorschüsse:** Die Rückzahlung eines Darlehens durch den Schuldner wird im Finanzierungshaushalt als Einzahlung budgetiert und erfasst. Auf den Ergebnishaushalt hat dieser Vorgang keinen Effekt, ebenso wie die Auszahlungen für Darlehen zu einer Forderung, aber zu keinem Aufwand führen. Im vorläufigen Gebarungserfolg 2025 führten diese Geschäftsfälle zu um etwa 300 Mio. EUR geringeren Aufwendungen als Auszahlungen bzw. Erträgen als Einzahlungen. Zahlungen aus schlagend werdenden Haftungen werden mit dem (voraussichtlichen) Zahlungsbetrag im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst. Im Ergebnishaushalt werden dagegen Rückstellungen für Schadensfälle aus übernommenen Haftungen gebildet, sobald die Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 % liegt. Die Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, wenn dieses Risiko nicht mehr besteht. Die Bildung und Auflösung von Rückstellungen werden unter der Kategorie nicht finanzierungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge erfasst.
  
- ◆ **Periodenabgrenzungen:** Unterschiede aus verschiedenen Erfassungszeitpunkten in der Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung von grundsätzlich finanzierungswirksamen Sachverhalten werden in der Kategorie Periodenabgrenzung dargestellt. So führen beispielsweise Erträge und Aufwendungen, die erst im Folgejahr bezahlt werden, zu gegenüber den Ein- bzw. Auszahlungen höheren Werten. Wesentliche Abweichungen im Bundeshaushalt sind nachfolgend kurz erläutert.
  - Die Zinsen für Anleihen und die Agien für Emissionserlöse über dem Nominalwert werden im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der Zahlung budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine Verteilung des Aufwands über die gesamte Laufzeit der Anleihe. Im vorläufigen Gebarungserfolg 2025 führte dies beispielsweise zu 619 Mio. EUR geringeren Aufwendungen als Auszahlungen.
  
  - Der Bund leistet Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG für ihre Investitionen. Diese werden in der Regel verteilt über 30 Jahre geleistet (Annuitätenzahlungen) und im Finanzierungshaushalt zum Zahlungszeitpunkt erfasst. Im Ergebnishaushalt werden die für ein Finanzjahr zugesagten Zuschüsse für Investitionen in Höhe der Zusage als Aufwand verbucht. Im vorläufigen Gebarungserfolg 2025 führte dies beispielsweise zu 1.236 Mio. EUR höheren Aufwendungen als Auszahlungen.



- ◆ **Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge:** Eine weitere Kategorie bilden nicht finanzierungswirksame Aufwendungen bzw. Erträge. Sie resultieren aus Sachverhalten, die nicht direkt in der Finanzierungsrechnung abgebildet werden und aus dem Konzept des Ressourcenzuwachses bzw. -verbrauches resultieren, dazu zählen Abschreibungen, die Bildung von Rückstellungen, die Bewertung von Beteiligungen oder Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen. Im vorläufigen Gebarungserfolg 2025 führte dies beispielsweise zu insgesamt 1.874 Mio. EUR höheren Aufwendungen als Auszahlungen und zu 847 Mio. EUR höheren Erträgen als Einzahlungen, die überwiegend Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen betrafen. Die Bildung von Rückstellungen betrifft zu etwa zwei Drittel den Personalbereich für Abfertigungen, Jubiläumsgeld, nicht konsumierten Urlaub und Zeitkonten der Lehrkräfte.<sup>12</sup>

## 9 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Im Rahmen der Budgetplanung werden unterschiedliche, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestaltete Rechnungssysteme herangezogen:

- ◆ Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung
- ◆ Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung
- ◆ Rechnung nach Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zur Ermittlung EU-weit vergleichbarer fiskalischer Kennzahlen

Es kommen daher mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist.

---

<sup>12</sup> Die von den Lehrkräften während der Berufslaufbahn angesammelten Mehrdienstleistungen können auf Wunsch nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden, welches geblockt konsumiert werden kann (Entfall der Unterrichtsverpflichtung). Im Ergebnishaushalt führen die Mehrdienstleistungen zu einer Aufwandsbuchung zum Zeitpunkt der Mehrdienstleistung (Ressourcenverbrauch, Bildung einer Rückstellung). Im Zeitraum der Konsumation des Zeitguthabens wird der Aufwand, den die weiterhin zu leistenden Gehaltszahlungen verursachen – durch den Verbrauch der Rückstellung – neutralisiert. In der Finanzierungsrechnung wird bei Verbrauch des Guthabens laufend die Gehaltszahlung verbucht.



Die nachstehende Tabelle zeigt die Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushalts-salden:

### Haushaltssalden in den Jahren 2022 bis 2025

	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
	in Mio. EUR				in % des BIP			
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	-20.762	-8.014	-19.119	-14.394*	-4,6	-1,7	-3,9	-2,8
Nettoergebnis des Bundes	-12.744	-10.717	-13.755	-14.254*	-2,8	-2,2	-2,8	-2,8
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	-15.325	-12.249	-22.953	-21.464	-3,4	-2,6	-4,6	-4,2
Bundessektor	-17.583	-8.781	-16.686	-15.188	-3,9	-1,8	-3,4	-3,0
Länder (ohne Wien)	1.983	-454	-2.306	-2.288	0,4	-0,1	-0,5	-0,4
Gemeinden (mit Wien)	784	-2.339	-3.085	-3.344	0,2	-0,5	-0,6	-0,7
Sozialversicherungsträger	-510	-676	-876	-644	-0,1	-0,1	-0,2	-0,1
Struktureller Budgetsaldo	-20.702	-12.721	-19.578	-17.677	-4,6	-2,7	-4,0	-3,4
Struktureller Primärsaldo	-16.444	-6.983	-12.238	-9.411	-3,7	-1,5	-2,5	-1,8

\* Werte gemäß vorläufigem Gebarungserfolg 2025.

Quellen: Statistik Austria, BMF, WIFO, eigene Darstellung.

Gemäß BHG 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash-Perspektive). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht – unter Berücksichtigung der Veränderung der Liquiditätshaltung – dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten grundsätzlich geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin sehr hoch.

Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei, wie in Pkt. 8 erläutert, Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse



berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Bundes im jeweiligen Finanzjahr zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Das Nettoergebnis des Finanzjahres fließt in die Vermögensrechnung des Bundes ein (Position Nettovermögen).

Für die Beurteilung der Einhaltung der Fiskalregeln auf europäischer und nationaler Ebene, für internationale Vergleiche sowie für die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht-Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo sowie dem strukturellen Primärsaldo weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **Maastricht-Saldo**<sup>13</sup> entspricht dem Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor (Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z. B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener öffentlich kontrollierten Einheiten (z. B. Kammern, Universitäten, ÖBB-Infrastruktur und ÖBB-Personenverkehr) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei beispielsweise durch Periodenabgrenzungen (z. B. Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt) und die Bereinigung um Finanztransaktionen<sup>14</sup> (z. B. Erwerb von Beteiligungen).

---

<sup>13</sup> Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.

<sup>14</sup> Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo unberücksichtigt bleiben.



Der **strukturelle Budgetsaldo**<sup>15</sup> ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und gewisser Einmaleffekte<sup>16</sup> soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Da der Konjunkturreffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser geschätzt werden. Neben dem strukturellen Budgetsaldo spielt der **strukturelle Primärsaldo** (struktureller Budgetsaldo ohne Zinsausgaben) eine wichtige Rolle im Rahmen der EU-Fiskalregeln. Außerdem dient nunmehr das **Nettoausgabenwachstum** (Staatsausgaben ohne v. a. Zinsausgaben sowie unter Einrechnung diskretionärer Einnahmenveränderungen) als zentraler Indikator für die Regeleinhaltung (siehe Pkt. 10).

## 10 Welche Fiskalregeln gelten auf europäischer und nationaler Ebene?

Auf gesamtstaatlicher Ebene müssen die Vorgaben aus den EU-Fiskalregeln eingehalten werden. Zur Umlegung auf die Teilsektoren wurde der Österreichische Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) beschlossen, welcher Defizitvorgaben für den Bundessektor inklusive Sozialversicherung enthält.

Wegen der Nichteinhaltung der Regelgrenze eines Maastricht-Defizits iHv maximal 3 % des BIP, befindet sich Österreich in einem Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (**ÜD-Verfahren**). Zur Reduktion des Defizits legte das BMF einen mittelfristigen Fiskalstrukturplan für die Jahre 2025 bis 2029 mit einem siebenjährigen Anpassungszeitraum vor.<sup>17</sup> Im Juli 2025 billigte der Rat der EU den Plan und empfahl einen Korrekturpfad, mit dem das übermäßige Defizit bis 2028 abgebaut werden soll.

---

<sup>15</sup> Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

<sup>16</sup> Beispiele für größere Einmalmaßnahmen waren der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014). Bei den temporären Hilfsmaßnahmen in der COVID-19- bzw. Energiekrise handelte es sich hingegen um keine als Einmalmaßnahmen berücksichtigten Ausgaben.

<sup>17</sup> Siehe [Österreichischer Fiskalstrukturplan für die Jahre 2025-2029, Fortschrittsbericht 2025 und Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2025 und 2026 \(III-172 d.B.\)](#).



Dieser legt Obergrenzen für das Wachstum der gesamtstaatlichen Nettoausgaben fest. Die Einhaltung der EU-Fiskalregeln wird nunmehr danach beurteilt, ob das tatsächliche Nettoausgabenwachstum innerhalb dieser Obergrenzen bleibt.

Für die Berechnung der **Nettoausgaben** werden die Staatsausgaben zunächst um Zinsausgaben, zyklische Arbeitslosenausgaben und Ausgaben für EU-Programme (inkl. nationaler Kofinanzierung) bereinigt, um die Nettoausgaben vor diskretionären einnahmenseitigen Maßnahmen zu erhalten. Danach werden noch diskretionäre Einnahmenveränderungen berücksichtigt, um das Nettoausgabenwachstum zu bestimmen.<sup>18</sup>

Die Obergrenze gemäß Ratsempfehlung, die Planung des BMF vom Frühjahr 2025 und die mit dem Fortschrittsbericht aktualisierte Planung des BMF sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

### Jährliches Nettoausgabenwachstum in den Jahren 2025 bis 2029

Jährliches Nettoausgabenwachstum <i>in %</i>	2025	2026	2027	2028	2029
<b>Obergrenze gemäß Ratsempfehlung</b>	2,6	2,2	2,2	2,0	2,3
<b>BMF Frühjahr 2026 (Fortschrittsbericht 2026)</b>	2,2	2,2	nicht verfügbar		
<b>BMF Frühjahr 2025 (Budgetbericht 2025 und 2026)</b>	1,6	2,1	1,5	1,5	2,1

Quellen: Empfehlung des Rates zur Billigung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans Österreichs (C/2025/3958), Fortschrittsbericht 2026, Budgetbericht 2025 und 2026, eigene Darstellung.

Gemäß Berechnungen des BMF betrug das Nettoausgabenwachstum 2,2 % im Jahr 2025 und war damit zwar höher als bei der Budgeterstellung angenommen (1,6 %), aber niedriger als die zulässige Obergrenze (2,6 %). Im aktuellen Fortschrittsbericht 2026 erwartet das BMF ein Nettoausgabenwachstum iHv 2,2 % für 2026, das damit dem zulässigen Wachstum gemäß Ratsempfehlung entspricht.

Eine Überschreitung des Nettoausgabenwachstums wird durch die Inanspruchnahme der **nationalen Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben** ermöglicht, welche auf Antrag Österreichs im Februar 2026 vom Rat genehmigt wurde. Dadurch bleibt bei der Beurteilung des Nettoausgabenwachstums ein darin enthaltener Anstieg der Verteidigungsausgaben bis zu 1,5 % des BIP im Vergleich zu 2021 unberücksichtigt.

---

<sup>18</sup> Beispielsweise führt eine Steuererhöhung zu Mehreinnahmen, welche vom Ausgabenwachstum abgezogen werden. Eine derartige Erhöhung der Einnahmen um 1 Mrd. EUR hat daher denselben Effekt auf das Nettoausgabenwachstum wie eine Reduktion der Ausgaben um 1 Mrd. EUR. Keine Auswirkungen auf das Nettoausgabenwachstum haben hingegen Einnahmenveränderungen, die aus der konjunkturellen Entwicklung oder anderen nicht-diskretionären Gründen resultieren.



Gemäß Fortschrittsbericht 2026 steigen die Verteidigungsausgaben von 0,6 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,9 % des BIP im Jahr 2026. Bei Nettoausgaben iHv etwa 50 % des BIP entspricht dies einem Anstieg um etwa 0,6 % der Nettoausgaben. Bei einem stärkeren Nettoausgabenwachstum würde aber das Maastricht-Defizit ansteigen, sofern es nicht durch höhere Einnahmen ausgeglichen wird. Dies könnte zu einem langsameren Abbau des Defizits unter die 3,0 %-Grenze und zu einer Verlängerung des ÜD-Verfahrens führen.

Die Überwachung der Einhaltung der EU-Fiskalregeln erfolgt im Rahmen des **Europäischen Semesters**. Eine wichtige Rolle spielt dabei das für 3. Juni 2026 angekündigte Frühjahrspaket der Europäischen Kommission (EK). Darin bewertet die EK insbesondere die Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten und die Einhaltung des Nettoausgabenpfads. Gleichzeitig legt sie Länderberichte und Vorschläge für länderspezifische Empfehlungen vor, die in der Folge im Rat behandelt werden. Danach erfolgt die nächste Überprüfung im Herbst 2026 auf Basis der von Österreich halbjährlich vorzulegenden Berichterstattung im Rahmen des ÜD-Verfahrens.

Auf nationaler Ebene wurden Zielwerte für den Maastricht-Saldo durch den **Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025)** festgelegt. Die nachfolgende Tabelle zeigt die im ÖStP 2025 für Bund und Sozialversicherungsträger sowie für Länder und Gemeinden festgesetzten Regelgrenzen für den Maastricht-Saldo in den Jahren 2026 bis 2029.

### Zielwerte für den Maastricht-Saldo in den Jahren 2026 bis 2029

<i>in % des BIP</i>	2026	2027	2028	2029
<b>Maastricht-Saldo Gesamtstaat</b>	<b>-4,20</b>	<b>-3,50</b>	<b>-3,00</b>	<b>-2,80</b>
Bundessektor (inkl. Sozialversicherung)	-3,07	-2,70	-2,31	-2,13
Landessektor (inkl. Wien und Gemeinden)	-1,13	-0,80	-0,69	-0,67

Quellen: Österreichischer Stabilitätspakt 2025, eigene Darstellung.



Gemäß den Zielwerten des ÖStP 2025 darf der Bundessektor, der dabei auch die Sozialversicherung umfasst, im Jahr 2026 höchstens ein Maastricht-Defizit iHv 3,07 % des BIP ausweisen. Bis 2029 ist das Maastricht-Defizit des Bundessektors (inkl. Sozialversicherung) auf 2,13 % des BIP zu reduzieren. Für den Landesektor, der gemäß ÖStP 2025 neben Wien auch die Gemeinden umfasst, gilt für 2026 ein maximales Maastricht-Defizit iHv 1,13 % des BIP. Bis 2029 soll es laut Zielvorgabe auf 0,67 % des BIP sinken. Die Länder haben dabei von ihrem jeweiligen zulässigen Defizit den Gemeinden einen Anteil iHv 20 % einzuräumen. Ab 2030 werden aus dem für Österreich festgelegten Nettoausgabenpfad jährliche strukturelle Saldenziele abgeleitet und um einen Sicherheitspuffer von 0,1 %-Punkten verbessert. Die Saldenziele werden zwischen Bund einschließlich Sozialversicherung (76 %) und Ländern einschließlich Wien (24 %) aufgeteilt, wobei den Gemeinden weiterhin 20 % des länderweisen Defizits einzuräumen sind.<sup>19</sup>

## 11 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) dient als Instrument der mittelfristigen Budgetplanung. Es legt für die nächsten vier Jahre<sup>20</sup> verbindliche Auszahlungsobergrenzen fest und enthält die Grundzüge des Personalplans. Das BFRG besteht in der Regel nur aus wenigen Paragraphen, die durch den Strategie- und Budgetbericht erläutert werden.

---

<sup>19</sup> Für die Länder wird aus diesem Wert auf Basis des im 2. Quartal des Vorjahres erwarteten Konjunkturreffekts ein zulässiger Maastricht-Saldo abgeleitet, während für den Bund einschließlich Sozialversicherungsträger der strukturelle Saldo als Regelvorgabe gilt.

<sup>20</sup> Art. 51 Abs 2 B-VG sieht vor, dass das BFRG Obergrenzen für das folgende und die drei nächstfolgenden Finanzjahre für im BFG zu genehmigende Mittelverwendungen zu enthalten hat.



Das BFRG legt verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre (1) für die fünf Rubriken (2) fest.

(2) Rubrik	Bezeichnung	Art der Auszahlungsbeträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
			2026	2027	2028	2029
0, 1	Recht und Sicherheit	fix	16.095,623	15.694,488	15.495,506	15.487,432
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	34.117,714	34.774,772	35.488,202	36.178,404
		variabel	28.747,914	29.495,320	30.335,987	31.354,400
	Summe 2		62.865,628	64.270,092	65.824,189	67.532,804
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	21.343,518	21.155,171	21.136,780	21.390,997
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	14.126,446	13.192,452	13.213,715	13.316,750
		variabel	2.690,225	2.755,273	2.765,017	2.811,829
	Summe 4		16.816,671	15.947,725	15.978,732	16.128,579
5	Kassa und Zinsen	fix	8.912,319	9.373,078	9.357,167	9.940,641
	Gesamtsumme		126.033,759	126.440,554	127.792,374	130.480,453

Quelle: BFRG 2026-2029, Auszug aus § 1, Auszahlungsgrenze je Rubrik.

Bei den Obergrenzen im BFRG werden fixe und variable Auszahlungsgrenzen (3) unterschieden. Fixe Auszahlungsgrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden. Für die variablen Auszahlungsgrenzen sind in Verordnungen bestimmte von der Konjunktur oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist.



Auf Untergliederungsebene (4) ist die Auszahlungsobergrenze für das erste Finanzjahr verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFRG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

(4) Untergliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2026	(6)2027	2028	2029
01	Präsidentenkanzlei	12,508	11,531	11,570	11,814
02	Bundesgesetzgebung	282,842	283,977	286,041	289,563
03	Verfassungsgerichtshof	21,04	21,162	21,277	21,643
04	Verwaltungsgerichtshof	27,399	27,016	27,073	27,694
05	Volksanwaltschaft	15,810	15,774	15,835	16,136
06	Rechnungshof	50,256	49,367	49,508	50,614
10	Bundeskanzleramt	628,225	526,089	514,071	528,446
11	Inneres	4.164,892	4.071,923	4.068,108	4.099,086
12	Äußeres	631,172	581,798	572,262	573,368
13	Justiz	2.467,219	2.285,359	2.276,985	2.295,875
14	Militärische Angelegenheiten	5.184,711	5.291,743	5.261,541	5.282,260
15	Finanzverwaltung	1.422,953	1.391,911	1.381,610	1.383,623
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	717,165	568,991	545,956	544,739
18	Fremdenwesen	469,430	367,847	463,669	362,571
20	Arbeit	10.343,145	10.099,973	9.838,372	9.605,738
	hievon fix	2.852,870	2.714,527	2.692,026	2.693,792
	hievon variabel	7.490,276	7.385,446	7.146,346	6.911,946

Quelle: BFRG 2026-2029, Auszug aus § 2, Auszahlungsobergrenze je Untergliederung.

Im Sinne einer rollierenden Fortschreibung soll das BFRG jeweils um das viertfolgende Finanzjahr ergänzt werden. Dadurch sollte eine höhere Budgetdisziplin und höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele bisher nur eingeschränkt erreicht und das BFRG wird häufig novelliert.

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf (siehe dazu auch Pkt. 13).



Der **Strategiebericht** erläutert das BFRG und dessen Zielsetzungen<sup>21</sup> und gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einzahlungen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden. Er beinhaltet auch Sonderthemen zum jeweiligen Finanzjahr wie etwa Klima- und Umweltschutz, öffentliche Investitionen oder Beteiligungen des Bundes.



Der Strategiebericht zu den Budgets 2025 und 2026 enthielt weiters für jede Untergliederung die Ziele, Strategien und Wirkungen sowie Abweichungen zum vorangegangenen BFRG.

## 12 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzgesetz (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der Bundesvoranschlag (BVA) darf die im Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> Für das Jahr 2024 sowie die Budgets 2025 und 2026 wurden der Strategiebericht zum BFRG und der Budgetbericht zum BFG dem Nationalrat in einem Dokument vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass dies auch für das Doppelbudget 2027 und 2028 beibehalten wird. Eine Trennung in Strategie- und Budgetbericht erfolgt nicht.

<sup>22</sup> Im Strategie- bzw. Budgetbericht findet sich ein Vergleich zwischen den Auszahlungen des BVA und den Auszahlungen gemäß BFRG, letztere werden um budgetierte Rücklagenentnahmen reduziert und um Ermächtigungen erhöht.



## Bundesfinanzgesetz



Auch im Falle der Erstellung eines Doppelbudgets, wie dies für die Finanzjahre 2025 und 2026 erfolgte und erneut für die Finanzjahre 2027 und 2028 (echtes Doppelbudget, siehe Pkt. 2) vorgesehen ist, wird für jedes Jahr ein eigenes Bundesfinanzgesetz beschlossen. Zuletzt wurde ein Doppelbudget verabschiedet, je ein BFG für das Finanzjahr 2025 bzw. 2026. Das BFG 2026 bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die ähnlich strukturiert waren wie die vorausgehenden Bundesfinanzgesetze. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für den Vollzug des Budgets.<sup>23</sup>

Insbesondere werden auch Ermächtigungen für nicht im BVA enthaltene Auszahlungen angeführt.<sup>24</sup>

Art. I legt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** sowie die vorgesehenen **Einzahlungen** fest. Der daraus resultierende Nettofinanzierungsbedarf wird durch den Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Art. II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für den Bundesminister für Finanzen, nach der er ermächtigt wird, innerhalb der Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013) bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen. Art. III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**, etwa wenn die tatsächlichen Einzahlungen hinter den veranschlagten bleiben oder höhere Eigenmittelvorschriften an die EU zu leisten sind.

---

<sup>23</sup> Weitere für den Budgetvollzug relevante Vorschriften werden in den Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz festgelegt. Diese werden vom BMF verfasst und veröffentlicht ([Durchführungsbestimmungen 2025 und 2026](#)).

<sup>24</sup> Die BFG 2025 bzw. 2026 ermächtigten beispielsweise zu Mehrauszahlungen iHv 1,1 Mrd. EUR bzw. 1,0 Mrd. EUR.



Die Art. IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind. In diesen Artikeln waren für 2025 bzw. 2026 Überschreitungsermächtigungen<sup>25</sup> iHv 1,1 Mrd. EUR bzw. 1,0 Mrd. EUR vorgesehen, tatsächlich wurden davon im Finanzjahr 2025 0,7 Mrd. EUR in Anspruch genommen, insbesondere für Förderungen von thermisch-energetischen Sanierungen (243 Mio. EUR), Beschaffungen im Bereich der Landesverteidigung (200 Mio. EUR) sowie den Stromkostenzuschuss (150 Mio. EUR).<sup>26</sup>

Im BFG nicht gesondert ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**. Diese wurden in der Vergangenheit im Strategie- bzw. Budgetbericht in einer Übersicht dargestellt. Dort werden von den Auszahlungen die gemäß BVA geplanten Rücklagenentnahmen abgezogen und die Ermächtigungen addiert, um zu den Auszahlungen gemäß BFRG zu gelangen. Rücklagenentnahmen sind auch in den jeweiligen Teilheften unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ersichtlich und werden dort einer Voranschlagsstelle (Detailbudget) zugeordnet, aus der die geplante Verwendung ableitbar ist. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Im BVA 2025 bzw. 2026 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 1,4 Mrd. EUR bzw. 0,8 Mrd. EUR budgetiert. Die im Art. IX Abs. 9 des BFG 2025 bzw. 2026 vorgesehene Flexibilisierung führt bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wird die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt, wenn zwischen beiden Leiterinnen bzw. Leitern der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

---

<sup>25</sup> Siehe dazu auch Pkt. 21.4.

<sup>26</sup> Eine detaillierte Aufstellung der Ermächtigungen im BFG 2025 sowie die Inanspruchnahme 2025 ist der [Analyse des Budgetdienstes zum Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2025](#) zu entnehmen.



Art. X ermächtigt den Bundesminister für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z. B. für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Art. XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit der Bundesminister für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, enthalten.

Der Art. XIII verweist hinsichtlich der höchstzulässigen Personalkapazität auf den **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest und ist in Anlage IV zum BFG enthalten. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP) festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden (für weitere Details siehe Pkt. 13).

### **Anlage I: Bundesvoranschlag (BVA)**

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf Untergliederungs-Ebene **(1)** und auf Globalbudget-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.

Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge **(2)** bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen **(3)** erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG<sup>27</sup>), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

---

<sup>27</sup> Aufwendungen und Auszahlungen sind im Bundesvoranschlag (BVA) in die gesetzlich vorgesehenen **Mittelverwendungsgruppen** zu gliedern. Die Aufwendungen im Ergebnisvoranschlag werden in Personalaufwand, Transferaufwand, betrieblichen Sachaufwand und Finanzaufwand unterteilt. Im Finanzierungsvoranschlag teilen sich die Auszahlungen in jene aus der operativen Verwaltungstätigkeit, aus Transfers, aus der Investitionstätigkeit und aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen. Die Erträge im Ergebnisvoranschlag und die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag sind in gesetzlich vorgesehene **Mittelaufbringungsgruppen** zu gliedern. Die Erträge im Ergebnisvoranschlag werden in Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers sowie in finanzierungswirksame und nicht finanzierungswirksame Erträge unterteilt. Die Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag teilen sich in Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers, Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen.



### I. Bundesvoranschlag Untergliederung 02

(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	(1) →	BVA 2026	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2,224	2,224	6,209
<b>Erträge</b>		<b>2,224</b>	<b>2,224</b>	<b>6,209</b>
Personalaufwand	(2) →	65,366	63,062	57,285
Transferaufwand		51,916	53,303	60,244
Betrieblicher Sachaufwand		175,408	178,525	170,291
Finanzaufwand				0,008
<b>Aufwendungen</b>		<b>292,690</b>	<b>294,890</b>	<b>287,829</b>
<b>Nettoergebnis</b>		<b>-290,466</b>	<b>-292,666</b>	<b>-281,620</b>

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung		BVA 2026	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers		2,224	2,224	1,945
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit				0,001
Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	(3) ↓	0,077	0,077	0,048
<b>Einzahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>2,301</b>	<b>2,301</b>	<b>1,993</b>
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		225,861	226,854	219,065
Auszahlungen aus Transfers		52,174	53,603	62,878
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		4,260	4,260	31,048
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		0,095	0,095	0,042
<b>Auszahlungen (allgemeine Gebarung)</b>		<b>282,390</b>	<b>284,812</b>	<b>313,033</b>
<b>Nettogeldfluss</b>		<b>-280,089</b>	<b>-282,511</b>	<b>-311,039</b>

Quelle: BVA 2026, Teilheft UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung einer Untergliederung.

Die MVAG wurden im BHG 2013 festgelegt und unterscheiden sich zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt geringfügig auf der obersten Ebene. Mittels BHG-Novelle (BGBl. I Nr. 159/2024) wurde die Gliederung für die beiden Haushalte vereinheitlicht, diese ist ab der Erstellung des Bundesfinanzgesetzes 2027 anwendbar (§ 122 Abs. 19 BHG 2013, BGBl. 159/2024). Dementsprechend sind im Doppelbudget 2027 und 2028 auch im Finanzierungshaushalt die Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit analog zum Ergebnishaushalt in Auszahlungen für Personal und betrieblichen Sachaufwand aufzuteilen und der Finanzertrag bzw. der Finanzaufwand als eigene Positionen in die Gliederung aufzunehmen.



Die Voranschlagsbeträge der Untergliederung werden im BVA zur Gänze auf die Globalbudgets aufgeteilt (4). Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der Globalbudgets auf die einzelnen Detailbudgets (jedes Globalbudget wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne Detailbudgets aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen Untergliederung ersichtlich sind.

**I.A Aufteilung auf Globalbudgets**  
**Untergliederung 15 Finanzverwaltung**  
 (Beträge in Millionen Euro)

(4)

Ergebnisvoranschlag	UG 15 Finanzverwaltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsv. & Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	217,240	199,095	16,350	1,795
Finanzerträge	0,608	0,600		0,008
<b>Erträge</b>	<b>217,848</b>	<b>199,695</b>	<b>16,350</b>	<b>1,803</b>
Personalaufwand	1.008,166	109,077	851,493	47,596
Transferaufwand	58,102	58,102		
Betrieblicher Sachaufwand	417,351	266,270	145,006	6,075
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.483,619</b>	<b>433,449</b>	<b>996,499</b>	<b>53,671</b>
<b>Nettoergebnis</b>	<b>-1.265,771</b>	<b>-233,754</b>	<b>-980,149</b>	<b>-51,868</b>

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer Untergliederung auf Globalbudgets.

Die Aufschlüsselung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der Detailbudgets 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im Pkt. 14 detailliert behandelt werden.

**Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung**

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z. B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse



auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden. Die Anzahl der Planstellen und die Verwendungsgruppen in den einzelnen ausgegliederten Rechtsträgern sind im Personalplan verfügbar.<sup>28</sup>

### **Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung**

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengemehrung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Zur **Anlage IV. Personalplan** siehe nachfolgenden Pkt.

## **13 Was beinhaltet der Personalplan?**

Die Personalplanung erfolgt im Rahmen der Budgetplanung, sie ist damit Teil des Budgetprozesses. In der Mittelfristplanung (Bundesfinanzrahmengesetz) werden die Grundzüge des Personalplans (Personalthöchststände) für die nächsten vier Jahre festgelegt. Aufbauend auf diesen Obergrenzen wird ein jährlicher Personalplan erstellt, der die Maximalanzahl der Bundesbediensteten je Untergliederung für ein Finanzjahr festlegt. Der Personalplan ist ein Teil des Bundesfinanzgesetzes (§ 23 Abs. 1 BHG 2013).

Wesentlich für die Personalsteuerung sind nachfolgend beschriebene drei Größen, die aus unterschiedlichen Gesichtspunkten eine Steuerungswirkung entfalten:

- ◆ Eine **Planstelle** ermöglicht die Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ). Die Summe an Planstellen je Untergliederung stellt somit die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten<sup>29</sup> innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar.

---

<sup>28</sup> Tabellen: Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete, die für ausgegliederte Rechtsträger leisten (Planstellenverzeichnis 1b).

<sup>29</sup> Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte (PCP) festgelegt.



Insbesondere durch Personalfluktuation und eine benötigte Bewirtschaftungsreserve für Bedienstete mit Rückkehrrechten (z. B. bei Karenzierung) wird der Personalstand in Vollbeschäftigungsäquivalenten jedoch in der Regel niedriger als die Anzahl der verfügbaren Planstellen sein. Planstellen dürfen nur insoweit besetzt werden, als die Bedeckung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt gewährleistet ist.

- ◆ Ein **Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ)** ist die Messgröße für den tatsächlichen Personaleinsatz zu einem bestimmten Stichtag, für den Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. VBÄ haben zwei Funktionen: Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Planstellenobergrenzen ex-post zu überprüfen. Hingegen können zur Erreichung von mehrjährigen Personalkapazitätszielen bindende Zielwerte festgelegt werden.<sup>30</sup> VBÄ-Ziele werden für die nächsten vier Jahre – analog zum Bundesfinanzrahmengesetz – in der Regel jährlich im Ministerrat beschlossen. Damit werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.<sup>31</sup> Zuletzt wurden im [Vortrag zum Ministerrat 27/6 vom 22. Oktober 2025](#) die VBÄ-Zielwerte vom Ministerratsbeschluss am 25. September 2024 um die Änderungen infolge der BMG-Novelle sowie der Personalpläne 2025 und 2026 angepasst.<sup>32</sup> In den VBÄ-Zielwerten noch nicht berücksichtigt ist der [Ministerratsbeschluss 34a/1 vom 12. Dezember 2025](#), der Einsparungen durch die Nicht-Nachbesetzung von Pensionierungen mit Schwerpunkt im allgemeinen Verwaltungsdienst, aber auch Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung vorsieht. Bis 2029 sollen demnach 6 % (ca. 2.600 VBÄ) eingespart werden.
- ◆ Die **Personalcontrollingpunkte (PCP)** sollen die Kostenintensität einer Planstelle zum Ausdruck bringen. Jedem besoldungsrechtlich relevanten Arbeitsplatz ist entsprechend der Arbeitsplatzbewertung ein bestimmter PCP-Wert zugeteilt. Qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen erfordern demnach mehr PCP. Detaillierte Übersichten zu den Planstellen und PCPs sind im Personalplan abgebildet.

---

<sup>30</sup> Siehe [§ 44 Abs. 3 BHG 2013](#).

<sup>31</sup> Die VBÄ-Zielwerte werden für das gesamte Ressort vereinbart und können damit unter Umständen mehrere Untergliederungen betreffen, z.B. trifft dies auf das Bundesministerium für Inneres zu (UG 11-Inneres, UG 18-Fremdenwesen).

<sup>32</sup> Die VBÄ-Zielwerte betragen für 2025 144.028 und für die Jahre 2026 und 2027 jeweils 144.448.



Für mehr Personalressourcen braucht es daher verfügbare Planstellen und ausreichend finanzielle Mittel zur Bedeckung der Personalauszahlungen.

### Bundesfinanzrahmengesetz

Im BFRG sind die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen, indem der Stand des Personals festgelegt ist, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen ausgewiesenen Teilsummen **(1)**) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten überschritten werden. Für die Grundzüge des Personalplans ist die gesetzliche Bindungswirkung nur auf Ebene der Gesamtsumme festgelegt.

Untergliederung	Bezeichnung <sup>(1)</sup>	Jahr			
		2026	2027	2028	2029
01	Präsidentenkanzlei	98	93	93	93
02	Bundesgesetzgebung	509	509	509	509
03	Verfassungsgerichtshof	110	110	110	110
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202
05	Volksanwaltschaft	90	90	90	90
06	Rechnungshof	328	328	328	328
10	Bundeskanzleramt	1.033	1.033	1.033	1.033
11	Inneres	37.939	37.939	37.939	37.939
12	Äußeres	1.269	1.269	1.269	1.269
13	Justiz	12.516	12.516	12.516	12.516
14	Militärische Angelegenheiten	21.842	21.842	21.842	21.842
15	Finanzverwaltung	12.085	12.085	12.085	12.085
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	401	401	401	401
18	Fremdenwesen	1.620	1.620	1.620	1.620
20	Arbeit	390	390	390	390
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.624	1.624	1.624	1.624
25	Familie und Jugend	146	146	146	146
30	Bildung	47.189	47.189	47.189	47.189
31	Wissenschaft und Forschung	713	713	713	713
32	Kunst und Kultur	310	310	310	310
40	Wirtschaft	2.152	2.152	2.152	2.152
41	Mobilität	971	971	971	971
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.623	2.623	2.623	2.623
Gesamtsumme (Personalkapazität Bund)		146.155	146.155	146.155	146.155

Quelle: BFRG 2026-2029, Auszug aus § 4, Grundzüge Personalplan.



## Bundesfinanzgesetz, Anlage IV: Personalplan

Der **Personalplan** wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der Bundesvoranschlag (BVA) verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für im Bund beschäftigte Personen müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechenden Planstellen im Personalplan vorgesehen sein.

Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer (Planstellen) und qualitativer Hinsicht (PCP) fest. Die Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP) **(2)** dürfen an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) **(3)**, für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt wurden, angegeben.

### PERSONALPLAN 2026 Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung (Planstellenverzeichnis 1a)

#### Gesamtübersicht

Bezeichnung	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2026		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2025		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2024 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP *)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	<b>Präsidenschaftskanzlei</b>	<b>93,000</b>	<b>38.166,000</b>	93,000	38.166,000	81,381	31.480,103	73,550
01 Präsidenschaftskanzlei	93,000	38.166,000	93,000	38.166,000	81,581	31.480,103	73,550	28.580,550
<b>Parlamentsdirektion</b>	<b>499,000</b>	<b>210.357,000</b>	499,000	210.357,000	485,125	189.760,475	462,600	179.540,325
02 Bundesgesetzgebung	499,000	210.357,000	499,000	210.357,000	485,125	189.760,475	462,600	179.540,325
<b>Verfassungsgerichtshof</b>	<b>110,000</b>	<b>43.317,000</b>	110,000	43.317,000	102,325	39.350,275	100,825	39.293,775
03 Verfassungsgerichtshof	110,000	43.317,000	110,000	43.317,000	102,325	39.350,275	100,825	39.293,775
<b>Verwaltungsgerichtshof</b>	<b>202,000</b>	<b>110.455,000</b>	202,000	110.455,000	192,775	106.813,250	185,700	104.084,400
04 Verwaltungsgerichtshof	202,000	110.455,000	202,000	110.455,000	192,775	106.813,250	185,700	104.084,400
<b>Volksanwaltschaft</b>	<b>90,000</b>	<b>43.525,000</b>	93,000	44.183,000	88,325	41.870,825	81,925	38.901,625
05 Volksanwaltschaft	90,000	43.525,000	93,000	44.183,000	88,325	41.870,825	81,925	38.901,625

Quelle: BFG 2026, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht.

Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht für das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung je Untergliederung. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der Untergliederung vorgesehenen Besoldungsgruppen **(4)** und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen **(5)**.



**PERSONALPLAN 2026  
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung  
(Planstellenverzeichnis 1a)**

**Übersicht BM für Justiz**

(4) ↳ Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2026		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2025		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2024 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP *)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	Allgemeiner Verwaltungsdienst	6.058,000	1.692.382,000	6.058,000	1.692.274,000	5.976,863	1.589.224,953	5.877,875
ADV	3,000	1.536,000	3,000	1.536,000	2,000	946,000	2,000	946,000
Krankenpflagedienst	114,000	33.085,000	114,000	33.085,000	96,450	27.983,525	96,950	28.075,525
Lehrpersonen	9,000	3.261,000	9,000	3.261,000	6,375	2.186,625	7,375	2.529,625
RichterInnen und RichteramtswärterInnen	2.295,000	1.362.531,000	2.295,000	1.362.531,000	2.321,300	1.362.518,200	2.270,150	1.334.058,500
StaatsanwältInnen	578,000	379.526,000	578,000	379.526,000	565,630	370.648,450	534,400	349.970,000
Exekutivdienst	3.459,000	1.005.522,000	3.459,000	1.005.522,000	3.276,650	941.113,650	3.336,975	956.013,875
Militärischer Dienst (MB)	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000	256,000	5,000	1.299,000
Militärischer Dienst (MZ)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000	205,000
<b>Gesamtsumme Ressort</b>	<b>12.516,000</b>	<b>4.477.843,000</b>	<b>12.516,000</b>	<b>4.477.735,000</b>	<b>12.246,268</b>	<b>4.294.877,403</b>	<b>12.131,725</b>	<b>4.225.104,950</b>
freie PCP		10,000		118,000				
PCP gesamt		4.477.853,000		4.477.853,000				

Quelle: BFG 2026, Anlage IV: Personalplan, Bundesministerium für Justiz.

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z. B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, Richterinnen bzw. Richter, Krankenpflagedienst, Lehrpersonen etc.).

**PERSONALPLAN 2026  
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung  
(Planstellenverzeichnis 1a)**

**Untergliederung 13 Justiz (Fortsetzung)**

(5) ↓ Allgemeiner Verwaltungsdienst ↳ Verwendungs-/Funktionsgruppe	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2026		(6) PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2025		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2024 (31.12.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2023 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
A 1/9	2,000	2.068,000	2,000	2.068,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	5,000	4.835,000	5,000	4.835,000	4,000	3.868,000	3,000	2.901,000
A 1/7	10,000	9.100,000	10,000	9.100,000	4,000	3.640,000	2,000	1.820,000
A 1/6	10,000	5.630,000	10,000	5.630,000	7,000	3.941,000	7,000	3.941,000
A 1/5	18,000	10.134,000	17,000	9.571,000	16,000	9.008,000	16,000	9.008,000
A 1/4	32,000	14.560,000	32,000	14.560,000	17,700	8.053,500	17,650	8.030,750
A 1/3					67,250	30.598,750	58,800	26.754,000
A 1/2					259,850	107.318,050	247,975	102.413,675
A 1/1					29,375	10.868,750	30,375	11.238,750
A 1/GL					58,550	21.663,500	59,700	22.089,000
<b>Summe A-Pool 1</b>	<b>446,000</b>	<b>184.222,000</b>	<b>447,000</b>	<b>184.677,000</b>	<b>415,025</b>	<b>170.449,050</b>	<b>396,850</b>	<b>162.495,425</b>
PCP-Limit A-Pool 1		184.787,000		185.242,000				

Quelle: BFG 2026, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.



Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft, über welche Vorbildung/Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) eine Stelleninhaberin bzw. ein Stelleninhaber verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede Bundesbedienstete bzw. jeder Bundesbedienstete wird innerhalb der Verwendungsgruppe auch einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundeskanzleramt (Sektion Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation) vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z. B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über Personalcontrollingpunkte (PCP) (6). PCP sind Punktwerte, die mit den für eine Planstelle erforderlichen Mitteln steigen, je höher der PCP-Wert, desto höher die Kosten für eine Stelle. Sie stellen eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung dar (2026: durchschnittlich 338 PCP pro Planstelle<sup>33</sup> (2024: 336)). Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen<sup>34</sup> sind mehr PCP erforderlich.<sup>35</sup> Neben der Planstellenentwicklung ist insbesondere auch die Entwicklung der PCP-Punkte zu beachten.

Variable Pools (7) werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

---

<sup>33</sup> Beispielsweise ergeben sich im BFG 2026 durchschnittlich 309 PCP (2024: 307 PCP) pro Planstelle für die allgemeine Verwaltung, 472 PCP für Hochschullehrpersonen (2024: 474 PCP), 612 PCP für Richterinnen bzw. Richter (2024: 612 PCP), 286 PCP für den Exekutivdienst (2024: 285 PCP) und 282 PCP für den militärischen Dienst (MB) (2024: 282 PCP).

<sup>34</sup> Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.

<sup>35</sup> Ein direkter Rückschluss auf Budgetmittel ist nicht möglich, nachdem insbesondere auch das Besoldungsdienstalter Einfluss auf die Kosten einer Stelle hat.



Abgesehen von den Planstellen der aktiv Beschäftigten gemäß Personalplan sind im Bundesvoranschlag auch noch Auszahlungen für Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern, die Landeslehrpersonen im Transferaufwand sowie Personalleihen und sonstige Dienstverhältnisse (insbesondere Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten) im Sachaufwand enthalten. Für Bundespersonal, das in ausgegliederten Rechtsträgern tätig ist, trägt der Bund den Personalaufwand, dieser wird in der Regel von den ausgegliederten Einheiten refundiert.

## 14 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation in Budgetunterlagen und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im Bundesvoranschlag (BVA) erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilungen (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformationen auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmitteln zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorzunehmen ist (das Gesamtbudget einer Untergliederung dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Für jede **Untergliederung** werden ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel **(1)** wird erläutert, warum es gewählt wurde **(2)** und mit welchen Maßnahmen es erreicht werden soll **(3)**.



(1)

**Wirkungsziel 2:**

Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

**Warum dieses Wirkungsziel?**

Ältere, erfahrene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substantiell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei. Der Anteil der 50- bis 64-Jährigen am gesamten unselbständigen Arbeitskräftepotential liegt bereits bei rund 29% (2024 rund 1,2 Mio. Personen) und ist weiter ansteigend. Das Wirkungsziel trägt zu SDG-Unterziel 8.5 "produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit" bei.

**Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?**

- Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).
- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen (d.h. freiwilliger, kostenloser Zugang; jederzeitige Inanspruchnahme der Angebote innerhalb der Öffnungszeiten; Angebote für jede Lebensphase) Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger und arbeitsloser Personen (Programm "fit2work").

Quelle: BVA 2026, Wirkungsziel 2 der UG 20-Arbeit.

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft (siehe dazu auch das aktuelle Regierungsprogramm). Je Untergliederung werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.

Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der Globalbudgets (GB) festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, womit der angestrebte Erfolg gemessen werden soll und wie dieser aussieht. Die Kennzahlen sollen für die Wirkungsmessung geeignet sein und in verdichteter Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen (BVA, Teilhefte) wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein sollen. Im BVA 2026 wurden für die Kennzahlen beispielsweise die Istzustände für die Jahre 2022 und 2023 sowie die Zielzustände für die Jahre 2024 bis 2026 und ein mittelfristiges Jahr (z. B. 2030) angegeben. Für die Beurteilung der weiteren Entwicklung wird zusätzlich eine mittelfristige Perspektive berücksichtigt, deren Zeitraum frei innerhalb von zehn Jahren gewählt werden kann.



Das nachfolgende Beispiel zur Darstellung der Ist- und Zielzustände (4) ist dem BVA 2026 entnommen:

Kennzahl 17.1.2	Verfügbarkeit einer Gigabit-Netzanbindung für alle Haushalte					
Berechnungsmethode	Anteil der Haushalte bei denen eine Gigabit-Netzanbindung verfügbar ist					
Datenquelle	breitbandatlas.gv.at bzw. data.gv.at/breitbandatlas					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2022	Istzustand 2023	Zielzustand 2024	Zielzustand 2025	Zielzustand 2026	Zielzustand 2030
	62	70	66	75	78	100
Die Kennzahl zeigt die Verfügbarkeit von Gigabit-Netzanbindungen für Haushalte. Die Entwicklung wird in erster Linie durch den eigenwirtschaftlichen Ausbau der Telekombetreiber vorangetrieben. Im Rahmen der Breitbandinitiativen des Bundes erfolgt darüber hinaus der Ausbau auch in den von Marktversagen betroffenen Gebieten. Als Konnektivitätsziele für das Jahr 2030 sind eine Gigabit-Netzanbindung für alle Haushalte festgelegt. Der Istzustand für das Jahr 2024 beträgt 73 % (ursprünglicher Zielzustand 66 %).						

Quelle: BVA 2026, Kennzahl 17.1.2 der UG 17- Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport.

Auch für jedes **Globalbudget** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des Globalbudgets die Wirkungsziele (5) verfolgt werden (6), wie der angestrebte Erfolg aussieht (7) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (8).

**Globalbudget 20.01 Arbeitsmarkt**

(5) Nr. (Beitrag zu WZ)	(6) Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n	(7) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2026	(8) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2026)
1 WZ 2	Förderung des dauerhaften Erhalts der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit	vom Arbeitmarktservice (AMS) geförderte gesundheitlich beeinträchtigte Personen	
		2026: >= 85.000 (Anzahl)	2024: 84.323 (Anzahl)
		fit2work (f2w) Erstberatungen	
		2026: >= 23.850 (Anzahl)	2024: 28.800 (Anzahl)
2 WZ 2	Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).	geförderte Personen in Eingliederungsbeihilfen (EB) und Kombilohn (KOMB) 50+	
		2026: >= 23.000 (Anzahl)	2024: 23.443 (Anzahl)
		geförderte Personen in Sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten 50+	
		2026: >= 10.000 (Anzahl)	2024: 10.018 (Anzahl)

Quelle: BVA 2026, Ausschnitt des GB 20.01 Arbeitsmarkt der UG 20-Arbeit.

Die auf Ebene der Globalbudgets formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf Untergliederungsebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der Untergliederung diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat



und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung mit den veranschlagten Mitteln setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf Untergliederungs- und Globalbudgetebene sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst und können damit Gegenstand **aller parlamentarischen Instrumente** sein (z. B. Abänderungsantrag, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag).

Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- ◆ Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?
- ◆ Wie wurden die beabsichtigten oder implementierten Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen (z. B. Budgetkonsolidierung, wirtschaftliche Rezession) bei der Zielformulierung und den Kennzahlen berücksichtigt?
- ◆ Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der Untergliederung ab? Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (etwa hinsichtlich Relevanz)?
- ◆ Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- ◆ Werden mit den festgelegten Kennzahlen die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z. B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- ◆ Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- ◆ Gibt es internationale Vergleichsmöglichkeiten (v. a. im Bereich der Kennzahlen)?
- ◆ Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z. B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?



- ◆ Gibt es bei den Querschnittsmaterien eine Koordination und inhaltliche Abstimmung (z. B. bei Kennzahlen)?
- ◆ Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- ◆ Werden übergeordnete Vorgaben (z. B. Sustainable Development Goals – SDGs 2030, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan (ARP), Art. 15a B-VG-Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?

## 15 Welche wesentlichen Informationen beinhaltet das Teilheft?

Das BMF stellt für jede Untergliederung (UG) und jedes Bundesfinanzgesetzjahr (2027 und 2028) je ein Teilheft zur Verfügung. Es soll einen detaillierteren Einblick in den Bundesvoranschlag (BVA) ermöglichen. Im Teilheft werden eingangs die **Kernaufgaben** der Untergliederung zusammengefasst, ein **Überblick zu den Personalinformationen** gegeben sowie **Projekte und Vorhaben** des Jahres, für das das Bundesfinanzgesetz (BFG) beschlossen wird, skizziert. Ebenfalls einleitend werden die veranschlagten Aus- und Einzahlungen der Untergliederung in der ökonomischen Gliederung<sup>36</sup> detailliert dargestellt und kurz erläutert.



Unter „**I. Bundesvoranschlag der Untergliederung**“ sind die Werte des BVA grundsätzlich im Vergleich zum Erfolg der vorangegangenen zwei Finanzjahre dargestellt.<sup>37</sup> Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die Globalbudgets (GB) der Untergliederung aufgeteilt, das Teilheft enthält dazu entsprechende Übersichten. Die Beträge der Globalbudgets werden wiederum zur Gänze auf die Detailbudgets (DB)

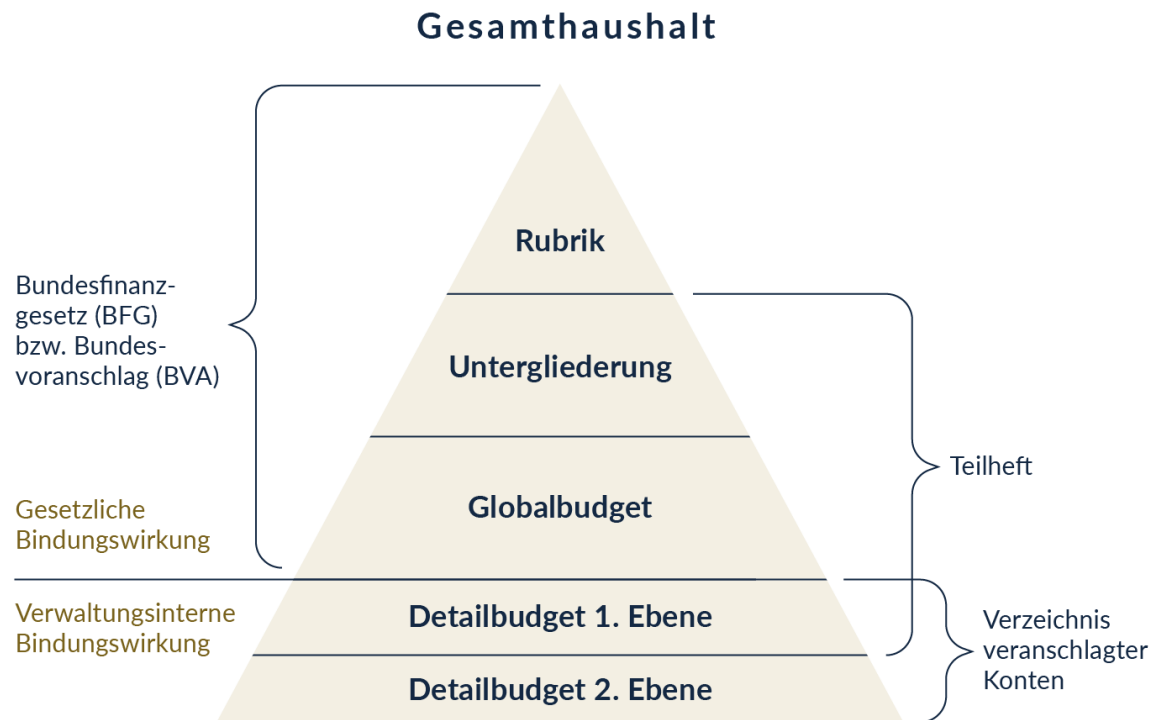
---

<sup>36</sup> Die ökonomische Gliederung des Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalts umfasst beispielsweise Personal, Transfers, Betrieblichen Sachaufwand oder Finanzaufwand.

<sup>37</sup> Im Falle des echten Doppelbudgets 2027 und 2028 werden im Teilheft zum BVA 2028 nur BVA-Werte gegenübergestellt werden, jene der Finanzjahre 2028, 2027 und 2026.



verteilt. Nachfolgende Grafik zeigt zur besseren Übersicht, in welchem Budgetdokument die einzelnen Budgetzahlen zu finden sind:



Quelle: Eigene Darstellung.

In den Teilheften sind der **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag** bis auf die 1. Ebene der Detailbudgets dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) des BVA noch weiter nach Kontokennziffern<sup>38</sup> aufgegliedert werden **(1)**. Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen Detailbudgets sind in den Teilheften (jeweils von den Ressorts bereitzustellende) Erläuterungen zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag enthalten.

---

<sup>38</sup> Die Ein- und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontokennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.



Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (AB) (2) unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird der entsprechende Aufgabenbereich<sup>39</sup> angegeben.

**I.C Detailbudgets**  
**Detailbudget 30.01.06 Lebenslanges Lernen**  
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2026	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024
(1) Materialaufwand	98		1.000	214,40
Mieten	98		1.000	4.330,56
Instandhaltung	98		54.000	145.754,25
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	98		4.000	13.090,02
Reisen	98		1.000	7.068,92
Aufwand für Werkleistungen	98		192.000	1.151.359,30
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	98		115.000	593.371,14
Transporte durch Dritte	98		2.000	2.480,60
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	98		10.000	65.099,73
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	98		56.000	37.919,27
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98		100.000	746.123,41
Aufwand aus Währungsdifferenzen	98		2.000	2.806,69
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	98			2.420,96
Energie	98		22.000	125.019,99
Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98		76.000	615.875,77
<b>Summe Betrieblicher Sachaufwand</b>			<b>536.000</b>	<b>2.766.811,60</b>
<i>hievon finanzierungswirksam</i>			<i>526.000</i>	<i>2.699.290,32</i>
<b>Aufwendungen</b>			<b>3.659.000</b>	<b>62.212.358,30</b>
<i>hievon finanzierungswirksam</i>			<i>3.574.000</i>	<i>62.121.581,42</i>
<b>Nettoergebnis</b>			<b>-3.424.000</b>	<b>-40.757.987,99</b>
<i>hievon finanzierungswirksam</i>			<i>-3.339.000</i>	<i>-41.411.109,15</i>

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 30-Bildung, DB 30.01.06-Lebenslanges Lernen, Ausschnitt Ergebnisvoranschlag.

Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der **Planstellen (3)** der Untergliederung bis auf Ebene der Detailbudgets (4).

<sup>39</sup> Staatliche Aufgabenbereiche angelehnt an COFOG (Classification of the Functions of Government) sind 09 Soziale Sicherung, 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 17 Staatsschuldentransaktionen, 25 Verteidigung, 31 Polizei, 33 Gerichte, 34 Justizvollzug, 36 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, 42 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd, 45 Verkehr, 49 Wirtschaftliche Angelegenheiten, 56 Umweltschutz, 61 Wohnungswesen, 76 Gesundheitswesen, 82 Kultur, 84 Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten, 86 Sport, 91 Elementar- und Primärbereich, 92 Sekundärbereich, 94 Tertiärbereich, 98 Bildungswesen, 99 Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung.



**I.C Detailbudgets  
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle  
Überblick Personal**

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2026		PLANSTELLEN für das Jahr 2025		PERSONALSTAND im Jahr 2024 (31.12.)		PERSONALSTAND im Jahr 2023 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP *)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	Allgemeiner Verwaltungsdienst	328,400	126.553,000	328,400	126.553,000	404,000	145.619,825	372,550
Krankenpflegedienst	1,000	379,000	1,000	379,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Exekutivdienst	8,000	2.838,000	8,000	2.838,000	21,750	7.410,375	20,625	7.025,750
<b>Summe</b>	<b>337,400</b>	<b>129.770,000</b>	<b>337,400</b>	<b>129.770,000</b>	<b>425,750</b>	<b>153.030,200</b>	<b>393,175</b>	<b>141.238,850</b>

\*) In den ausgewiesenen PCP sämtlicher Besoldungsgruppen-Bereiche und den dazugehörigen Summen sind die berechneten PCP aller ausgewiesenen (Pool und Nicht-Pool) Planstellen enthalten

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.01-Zentralstelle, Überblick Personal.

In den Teilheften stellen die Angaben zur **Wirkungsorientierung** die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf Detailbudgetebene dar (5). In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich, teilweise wurden die auf Untergliederungsebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele für das Detailbudget angegeben. Dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der Untergliederung oder zu einem Ziel des Detailbudgets leistet.

**I.C Detailbudgets  
11.01.02 Sicherheitsakademie  
Erläuterungen**

**Globalbudget 11.01 Steuerung**

**Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie  
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I**

**Ziele**

**Ziel 1**

Bedarfsermittlung und Transfersicherung von Bildungsmaßnahmen permanent auf aktuellste Anforderungen anpassen

**Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n**

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2026	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2026)
1	Höchstmögliche Kundenzufriedenheit bei E-Learning sicherstellen	Der Kundenzufriedenheitsindex hinsichtlich Beratung, Produktionsprozess, Team und Produkt mit der Erstellung von E-Learning-Contents liegt bei 1 (Schulnote).	1 (2023; Schulnote)
1	Höchstmögliche Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Praxistauglichkeit des Seminarprogramms der Sicherheitsakademie sicherstellen	Der Zufriedenheitsindex mit der Praxistauglichkeit aufgrund der Bewertung durch Teilnehmende am Seminarprogramm der Sicherheitsakademie liegt bei unter 1,5 (Schulnote).	1,4 (2023; Schulnote)

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 11-Inneres, DB 11.01.02-Sicherheitsakademie.



Die Teilhefte geben jeweils unter Punkt „**II. Beilagen**“ einen Überblick über die gesamte **Budgetstruktur** der jeweiligen Untergliederung und weisen die für das jeweilige Globalbudget bzw. Detailbudget verantwortliche Organisationseinheit aus („II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung“).

### II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in der Präsidialsektion
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2
16.01.05	Nationaler Emissionszertifikatehandel (Brutto)	Leiter/in der Abteilung II/9
16.01.06	Abüberweisungen III Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des nEHS	Leiter/in der Abteilung II/9

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 16-Öffentliche Abgaben, II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung.

Ebenfalls in den Beilagen findet sich eine Übersicht zu Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

### II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz

(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnis- voranschlag	Finanzierungs- voranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	12,000	12,000
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	38,017	38,017
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationstätigkeit	0,880	0,880
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	70,241	70,241
10.01.06.00		Integrationsangelegenheiten	78,880	78,880
10.01.07.00		Kultusamt	71,299	71,299

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.



Weiters kann in den Teilheften unter Punkt „II. Beilagen“ eine Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (II.E) enthalten sein. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für einen spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch keiner Rücklage zugeführt werden.

**II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung**  
(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
13.02.02.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	13,196	13,196
13.02.03.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	5,700	5,700
13.02.04.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	6,094	6,094
13.02.05.00	6421200	Erhöhung der Beiträge zu den Kosten der Verteidigung	5,010	5,010

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 13-Justiz, II.E. Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung.

Eine weitere wesentliche Übersicht aus dem Anhang der Teilhefte betrifft die **budgetierten Rücklagenentnahmen (6)** unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“, welche einer Voranschlagsstelle (Detailbudget) **(7)** zugeordnet werden.

**IV. Anmerkungen und Abkürzungen**

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
30.02.01.00	7302000	Verwendung von Rücklagen iHv 129,821 Mio. EUR gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit BFRG 2026-2029

*(Note: In the original image, the VA-Stelle '30.02.01.00' is circled in red with an arrow pointing to '(7)', and the 'Anmerkung' text is circled in red with an arrow pointing to '(6)'. The title 'Anmerkungen' is also circled in red.)*

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 30-Bildung, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

## 16 Welche Details sind im Verzeichnis der veranschlagten Konten verfügbar?

Das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) zeigt den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung und Veranschlagung) und bis zur 2. Ebene der Detailbudgets (unterste organisatorische Gliederung). Es ist nur im Internet auf der Webseite des BMF (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar und steht elektronisch auch als csv-File zur Verfügung.



Aus dem VVK sind das jeweilige Konto<sup>40</sup> (1) und der Aufgabenbereich (AB) (2) sowie die budgetierten Beträge je Konto und Detailbudget ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche<sup>41</sup> dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle (siehe dazu auch Pkt. 7) werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

**I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags  
Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie**  
(Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2026	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024
Post	Ug	AB				
5650	949	31	Journaldienstzulagen			2.519.028,40
5650	959	31	Bereitschaftsentschädigungen			674,71
5660	000	31	Jubiläumszuwendungen Z			100.364,45
5670	100	31	Belohnungen Z	90.000	160.000	221.850,00
5670	200	31	Geldaushilfen Z	1.000	1.000	3.340,00
5670	300	31	Leistungsprämien Z	10.000		
5690	900	31	Sonstige Nebengebühren Z	2.500.000	2.405.000	2.384.469,13
5690	990	31	Erschweriszulagen - Mig.			1.068.607,16
5690	991	31	Gefahrenzulagen - Mig.			1.315.861,97
5710	830	31	DGB/Freie Dienstverträge Z			-83,70
5800	000	31	DGB - FB-Fonds/B Z	479.000	467.000	1.184.402,11
5810	000	31	DGB - Sonstige/B Z	1.278.000	1.278.000	1.312.197,28
5810	100	31	DGB - Sonstige/B (zw) Z			-0,50

Quelle: BFG 2026, UG 11-Inneres, Verzeichnis der veranschlagten Konten, Ausschnitt „I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags Detailbudget 11.01.02-Sicherheitsakademie“.

Die Darstellung auf Kontenebene erfolgt nur je Detailbudget, getrennt nach Einzahlungen/Erträgen bzw. Auszahlungen/Aufwendungen, ein Nettoergebnis wird ebenso ausgewiesen. Nicht verfügbar sind die Kontensummen auf Untergliederungsebene. Eine solche Auswertung kann beispielsweise mit den Daten aus dem csv-File erstellt werden. Die erste Stelle eines Kontos gibt einen Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer Mittelverwendungs- bzw. Aufbringungsgruppe (z. B. 5... Personal, 7... Transfers).

<sup>40</sup> Ein Konto besteht aus einer vierstelligen Post (zeigt insbesondere die Kontenklasse) und einer dreistelligen Kontenuntergliederung (Ugl).

<sup>41</sup> Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherheit und 82 Kultur.



## 17 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen in der Regel nachfolgende Unterlagen vor. Infolge des deutlich gestrafften Zeitplans für die parlamentarischen Budgetberatungen des Doppelbudgets 2027 und 2028 ist die Vorbereitungszeit für die Erstellung der Analysen deutlich verkürzt. Einzelne Abschnitte der Budgetanalyse und der Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes werden daher entsprechend gestrafft.

### ◆ **Budgetanalyse**

Die Budgetanalyse des Budgetdienstes wird eine detaillierte Analyse des Budgetpfades für die Jahre 2027 bis 2031, die gesamtstaatliche Haushaltsentwicklung und die Einhaltung der europäischen Fiskalregeln umfassen. Dabei wird der Budgetdienst auf die aktuellen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Budgetkonsolidierung und die geplanten Offensivmaßnahmen der Bundesregierung sowie auf wesentliche budgetäre Herausforderungen (z. B. demografische Entwicklungen, Landesverteidigung) eingehen. Auch die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken werden angesprochen. Die Analyse wird weiters die Wirkungsorientierung einschließlich der Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche, wie beispielsweise Rücklagen, oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Die Budgetanalyse soll jedenfalls zum Expertenhearing zur Verfügung stehen.

### ◆ **Untergliederungsanalysen**

Der Budgetdienst wird zu allen Untergliederungen (UG) Analysen erstellen, die die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen Untergliederung erläutern. Weitere in den jeweiligen Untergliederungen relevante Themen, wie Ausgliederungen und Beteiligungen, Personal, Rücklagen und die Wirkungsorientierung, werden nach Möglichkeit abgebildet. Die Untergliederungsanalysen werden üblicherweise zwei Tage vor den jeweiligen Ausschussterminen zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitrahmen soll so weit wie möglich eingehalten werden, wird jedoch aufgrund des deutlich engeren Zeitplans für die Vorbereitung der Analysen zum Doppelbudget 2027 und 2028 nicht lückenlos eingehalten werden können.



#### ◆ **Budgetvisualisierung**

Einen ersten, leicht fassbaren grafischen Überblick über die Budgetzahlen bietet die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes. Der Budgetdienst beabsichtigt diese interaktive Visualisierung unter [www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung](http://www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung) ab Beginn der Budgetberatungen mit den vorgelegten Daten für die BVA 2027 und 2028 zu aktualisieren.

#### ◆ **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst fasst die Wirkungsziele aus den Angaben zur Wirkungsorientierung der entsprechenden Untergliederungen in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine rasche Orientierung ermöglichen. Zuletzt (BVA 2025 und 2026) wurden beispielsweise Landkarten zu den Themen Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz, Sustainable Development Goals – SDGs zur Verfügung gestellt. Zum Doppelbudget 2027 und 2028 werden eine Wirkungsziel- und eine Gleichstellungsziel-Landkarte erstellt.

#### ◆ **Individuelle Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst bietet bei Bedarf Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen an. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Budgetdienstes während der Budgetberatungszeit auch telefonisch für Auskünfte zur Verfügung.

#### ◆ **Budget-Glossar**

Das [Budget-Glossar](#) des Budgetdienstes enthält zu allen für die Debatte des Bundeshaushalts wesentlichen Begriffen verständliche Erklärungen. Zu haushaltsrechtlichen Definitionen ist auf die maßgebliche Bestimmung im Bundeshaushaltsrecht 2013 (BHG 2013) verlinkt. Umfassend abgedeckt werden auch die Begriffe aus der Wirkungsorientierung, der Haushaltsverrechnung und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Das Glossar beinhaltet zudem Definitionen für die Indikatoren, die zur Beschreibung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder zur Bewertung der Einhaltung der Fiskalregeln auf nationaler und europäischer Ebene herangezogen werden.



## 18 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Für die Beurteilung der Entwürfe zu den Bundesfinanzgesetzen (BFG) 2027 und 2028 bzw. zu den Bundesfinanzrahmengesetzen (BFRG) 2027-2030 und 2028-2031 sind bereits vorliegende Gesetzesbeschlüsse, Vorhaben und Ministerratsvorträge relevant. Nachfolgende Analysen des Budgetdienstes könnten bei der Vorbereitung auf die Budgetberatungen dienlich sein.

### ◆ Österreichischer Fortschrittsbericht 2026

Am 29. April 2026 wurde der Österreichische Fortschrittsbericht 2026 im Ministerrat beschlossen. Eine Analyse des Budgetdienstes wird für den Budgetausschuss am 9. Juni vorbereitet.

### ◆ Analysen zu bereits beschlossenen Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen mehrerer Gesetespakete eine Reihe von Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen umgesetzt. Der Budgetdienst hat dazu mehrere Analysen erstellt:

- [Umsetzungsstand der Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen](#)
- [Umsetzung weiterer Konsolidierungs- und Offensivmaßnahmen](#)
- [Betrugsbekämpfungspaket und Abgabenänderungsgesetz 2025](#)
- [Bericht über wirksame Maßnahmen zur Korrektur des übermäßigen Defizits 2025](#)



#### ◆ **Analysen zu steuerlichen Entlastungsmaßnahmen**

Zuletzt wurde durch einige steuerliche Entlastungsmaßnahmen den Konsolidierungsbemühungen entgegengewirkt. Zum Teil hatten diese Maßnahmen das Ziel, die Inflationsrate zu dämpfen. Diese Maßnahmen wurden in den folgenden Analysen dargestellt:

- Senkung der Elektrizitätsabgabe 2026
- Steuerliche Begünstigung von Überstundenzuschlägen bzw. Feiertagsarbeitsentgelten sowie Einführung einer Beleglotterie
- Maßnahmen zur Dämpfung der Treibstoffpreise
- Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel

#### ◆ **Budgetvollzug Jänner bis März 2026**

Der Budgetvollzug Jänner bis März 2026 war von einer Erholung der Wirtschaftslage und der Wirkung der im Vorjahr beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen geprägt. Darüber hinaus nahm die budgetäre Bedeutung der Krisenmaßnahmen weiter ab.

Die Auszahlungen im 1. Quartal 2026 betragen 30,5 Mrd. EUR und waren um 4,5 % höher als im Vergleichszeitraum 2025. Zu Mehrauszahlungen kam es insbesondere bei den Finanzierungskosten (+0,5 Mrd. EUR), den Pensionen (+0,2 Mrd. EUR) und den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (+0,2 Mrd. EUR). Die Einzahlungen waren mit 23,0 Mrd. EUR um 6,0 % höher als im Vorjahr. Sie resultierten vor allem aus höheren Nettoabgaben (+0,6 Mrd. EUR). Die Zahlungen zur Schaffung des Gesundheitsreformfonds erhöhten die Auszahlungen um 1,0 Mrd. EUR und die Einzahlungen um 0,5 Mrd. EUR.

#### ◆ **Vorläufiger Gebarungserfolg 2025**

Die Budgetentwicklung 2025 war durch teils gegenläufige Faktoren geprägt. Die umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen und die auslaufenden Krisenmaßnahmen entlasteten vor allem den Bundeshaushalt, wobei die einnahmenseitigen Maßnahmen auch die Salden der Länder, Gemeinden und Sozialversicherung verbesserten. Darüber hinaus bewirkte die einsetzende Konjunkturerholung eine budgetäre Verbesserung, die Nachwirkungen der Rezession am Arbeitsmarkt und bei der Körperschaftsteuer dämpften diesen Effekt aber. Gegenläufig wirkten auch



demografie- und inflationsbedingte Ausgabenzuwächse (z. B. Pensionen), steigende Personalausgaben und in der vergangenen Legislaturperiode beschlossene Maßnahmen. In einer gesamtstaatlichen Betrachtung dämpften auch die steigenden Ausgaben für das Gesundheits- und das Bildungswesen die Budgetentwicklung.

#### ◆ Langfristige Budgetprognose 2025

Die Langfristige Budgetprognose 2025 des BMF basiert auf einer vom WIFO erstellten Studie und zeigt die Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die öffentlichen Haushalte in Österreich. Auf Grundlage einer Studie des Umweltbundesamtes werden auch Prognosen zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen sowie klimarelevante budgetäre Kosten berücksichtigt. Das Budgetdefizit geht zunächst aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen auf 2,8 % des BIP im Jahr 2029 zurück, steigt mittel- und langfristig aber kontinuierlich auf 7,4 % des BIP im Jahr 2060 an. Die öffentliche Schuldenquote steigt im Prognosezeitraum kontinuierlich auf 148,2 % des BIP im Jahr 2060 an.

#### ◆ Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2025

Die Auszahlungen waren im Jahr 2025 um 0,8 Mrd. EUR bzw. 0,6 % höher als im Vorjahr. Der Anstieg war insbesondere auf steigende Auszahlungen für Pensionen, Personal und Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen. Die umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen und auslaufende Krisenmaßnahmen dämpften die Auszahlungsentwicklung. Der Bundesvoranschlag (BVA) 2025 wurde auszahlungsseitig um 1,8 Mrd. EUR unterschritten. Die Einzahlungen waren um 5,5 Mrd. EUR bzw. 5,4 % höher als im Vorjahr. Zu Mehreinzahlungen kam es vor allem bei den Abgaben und den Einzahlungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF). Rückläufig waren vor allem die Einzahlungen aus Dividenden und dem Geldverkehr des Bundes. Der BVA 2025 wurde einzahlungsseitig um 2,0 Mrd. EUR überschritten. Aus der Differenz von Einzahlungen und Auszahlungen resultierte 2025 ein Nettofinanzierungsbedarf iHv 14,4 Mrd. EUR.

#### ◆ Bundesrechnungsabschluss 2024

Der Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2024 mit der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Bundes wurde dem Nationalrat vom Rechnungshof am 27. Juni 2025 vorgelegt. Er erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere auch bedeutende Abweichungen gegenüber dem BVA und ist somit eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates.



Die Analyse des Budgetdienstes umfasst die Entwicklung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, wesentliche Voranschlagsabweichungen und hebt Empfehlungen des Rechnungshofs hervor, die besondere Relevanz haben.

◆ **Bericht zur Wirkungsorientierung 2024**

Für den Bericht zur Wirkungsorientierung 2024 (WO-Bericht 2024) wurden 120 Wirkungsziele evaluiert. Die Ergebnisse fielen gegenüber dem Vorjahr etwas schlechter aus. Dies lag zum Teil an den Auswirkungen der Rezession und der hohen Inflation, insbesondere auf den Arbeitsmarkt, den Export oder die Entwicklung der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung. Weitere Gründe waren der demografische Wandel, etwa im Gesundheits-, Pflege- und Pensionsbereich, der Fachkräftemangel im Bereich Bildung, innen- und außenpolitische Entwicklungen im Bereich Inneres oder die multiplen globalen Herausforderungen in der Außenwirtschaft.

Im Jahr 2024 wurden dennoch mehr als die Hälfte der Wirkungsziele überplanmäßig bzw. zur Gänze erreicht (53 %). Dies wurde vor allem mit dem Angebot der Ressorts und einer besseren Annahme durch die Zielgruppe bzw. mit der guten Entwicklung des jeweiligen politischen Umfelds begründet. Im Jahr 2024 wurden weiters 37 Wirkungsziele (31 %) überwiegend und 15 Wirkungsziele (13 %) teilweise erreicht. Insgesamt wurden 2024 nur 4 Ziele (3 %) nicht erreicht.

◆ **Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes zu BHG-Berichten**

Der Budgetdienst verfasst für die Unterausschüsse zum Budgetausschuss Untergliederungsanalysen zu Berichten nach dem Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013). Dabei werden je Untergliederung die in den Berichten zur Wirkungsorientierung, in den Berichten über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung, in den Förderungsberichten sowie in den Berichten über die Ergebnisse des Beteiligungs- und Finanzcontrollings und in den Beteiligungsberichten enthaltenen Angaben und Informationen analysiert und aufbereitet.<sup>42</sup>

---

<sup>42</sup> Im Jahr 2026 wurden Untergliederungsanalysen zu BHG-Berichten für folgende Untergliederungen erstellt: [UG 10-Bundeskanzleramt](#), [UG 11-Inneres](#), [UG 13-Justiz](#), [UG 15-Finanzverwaltung](#), [UG 16-Öffentliche Abgaben](#), [UG 17-Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport](#), [UG 18-Fremdenwesen](#), [UG 20-Arbeit](#), [UG 21-Soziales und Konsumentenschutz](#), [UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte](#), [UG 24-Gesundheit](#), [UG 25-Familie und Jugend](#), [UG 32-Kunst und Kultur](#), [UG 42-Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft](#), [UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft](#), [UG 44-Finanzausgleich](#), [UG 45-Bundesvermögen](#), [UG 46-Finanzmarktstabilität](#), [UG 51-Kassenverwaltung](#) und [UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge](#).



#### ◆ Förderungsbericht 2024

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2024 auf 39,3 Mrd. EUR. Davon entfielen 26,7 Mrd. EUR auf indirekte Förderungen (Einnahmenverzichte aus Steuerbegünstigungen) und 12,5 Mrd. EUR auf direkte Förderungen.

Im Vergleich zu 2023 stieg das Gesamtfördervolumen im Jahr 2024 um 2,8 Mrd. EUR bzw. 7,8 %. Um temporäre Krisenmaßnahmen bereinigt, betrug der Anstieg 3,1 Mrd. EUR bzw. 9,6 %. Der krisenbereinigte Zuwachs bei den direkten Förderungen (+1,5 Mrd. EUR) war zu etwa der Hälfte auf höhere Zahlungen für die thermisch-energetische Sanierung zurückzuführen. Wesentlich für den krisenbereinigten Anstieg der indirekten Förderungen (+1,6 Mrd. EUR) waren vor allem inflationsbedingte Zuwächse und der 2024 besonders hohe Progressionsausgleich.

Das Gesamtfördervolumen war 2024 um 59,2 % höher als 2019, bereinigt um temporäre Krisenmaßnahmen betrug der Anstieg 44,8 %. Damit stieg das Fördervolumen in diesem Zeitraum deutlich stärker an als das nominelle BIP (+24,9 %) und die Verbraucherpreise (+25,6 %).

#### ◆ Österreichischer Stabilitätspakt 2025

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025) soll der vom Rat der EU festgelegte Nettoausgabenpfad innerstaatlich umgesetzt werden, indem er in verbindliche, nach Teilsektoren (Bund einschließlich Sozialversicherung sowie Länder und Gemeinden) getrennte Haushaltsziele übersetzt wird. Der ÖStP 2025 regelt zudem Zuständigkeiten, Berichts- und Transparenzpflichten sowie Korrektur- und Sanktionsmechanismen, um die Einhaltung der EU-Vorgaben über alle Ebenen der Gebietskörperschaften hinweg sicherzustellen.



## 19 Wie kann die Informationsflut effizient bewältigt werden?

Die Unterlagen zu den BFG und den BFRG sowie zu allen anderen Budget(begleit)-dokumenten umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig bei den Vorbereitungen für die Budgetverhandlungen je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Politikbereich** analysiert wird. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte zu bedenken, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist. Zur effizienten Bewältigung der mit dem Budget verbundenen Informationsflut sind grundsätzlich zwei Zielgruppen zu unterscheiden:

- ◆ Eine Analyse des **Gesamtbudgets** erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Budgetsprecherinnen und Budgetsprecher, die weiteren Mitglieder des Budgetausschusses sowie die für den Budgetausschuss zuständigen Klubreferentinnen und Klubreferenten.
- ◆ Die Analyse einzelner **Politikbereiche** aus den Budgetunterlagen erfolgt gewöhnlich durch die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher, die Mitglieder der Fachausschüsse sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen Klubreferentinnen und Klubreferenten.

### 19.1 Analyse des Gesamtbudgets

#### Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm und Ministerratsvorträge
- ◆ Aktuelle Analysen des Budgetdienstes (z. B. [Maßnahmen zur Dämpfung der Treibstoffpreise](#), [Budgetvollzug Jänner bis März 2026](#), [Österreichischer Stabilitätspakt 2025](#), [Vorläufiger Gebarungserfolg 2025](#), [Förderungsbericht 2024](#), [Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2025](#), [Bundesrechnungsabschluss 2024](#))
- ◆ Aktuelle Konjunkturprognosen von WIFO und IHS vom April 2026 sowie von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) vom Juni 2026



- ◆ Fiskalrat: [Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2024-2029](#), [Bericht über die öffentlichen Finanzen 2024-2029](#), [Aussendung zur budgetären Wirkung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen](#), [Budgetausblick 2026 und 2027 \(Schnelleinschätzung des Fiskalratsbüros\)](#)
- ◆ Produktivitätsrat: [Produktivitätsbericht 2025](#)
- ◆ Rechnungshof: [Bundesrechnungsabschluss 2024](#) (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte
- ◆ Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen (gesetzlich nur im Fall einer Regierungsvorlage vorgesehen)

### Erste Lesung

- ◆ Budgetrede
- ◆ Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2027 und 2028 sowie zu den BFRG 2027-2030 und 2028-2031

### Ausschussberatungen

- ◆ BFRG 2027-2030 und 2028-2031, BFG 2027 und 2028 sowie ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- ◆ Budgetbegleitgesetze
- ◆ Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2027 und 2028
- ◆ Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)
- ◆ Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen
- ◆ Budgetanalyse des Budgetdienstes und anderer Institutionen (z. B. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer Österreich)
- ◆ Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates und der Wirtschaftsforschungsinstitute
- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes

### Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge



## 19.2 Analyse eines Politikbereichs

### Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- ◆ Regierungsprogramm (jeweiliger Politikbereich)
- ◆ Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme, wie beispielsweise FTI-Strategie, Nationaler Energie- und Klimaplan, nationale Aktionspläne (z. B. Gleichstellung, Behinderung, Integration)
- ◆ Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)

### Erste Lesung

- ◆ Budgetrede
- ◆ Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2027 und 2028 sowie zu den BFRG 2027-2030 und 2028-2031 (budgetpolitische Schwerpunkte und Untergliederungen)

### Ausschussberatungen

- ◆ Teilheft der jeweiligen Untergliederung und Verzeichnis der veranschlagten Konten der Untergliederung (für Detailfragen)
- ◆ Ausgewählte Budgetbeilagen (z. B. F&E-Beilage, Beilage zum Green Budgeting, Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit)
- ◆ Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes
- ◆ Relevante Themenkapitel der Budgetanalyse des Budgetdienstes und anderer Institutionen (z. B. Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer Österreich)

### Zweite und dritte Lesung

- ◆ Allfällige Abänderungsanträge



## 20 Rascher Überblick durch die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes

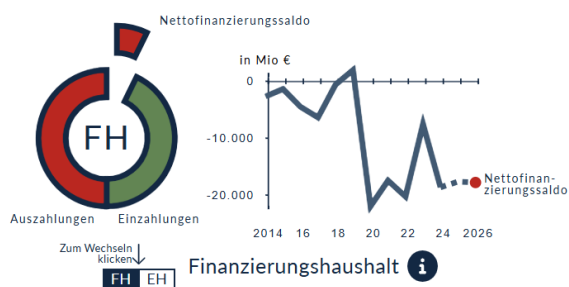
Durch die grafische Aufbereitung wesentlicher Budgetzahlen ermöglicht der Budgetdienst einen leicht fassbaren Überblick über die Budgetentwicklung. Diese interaktive Visualisierung unter [www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung](http://www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung) wird ab Beginn der Budgetberatungen mit den neuen Budgetzahlen aus den BVA 2027 und 2028 zur Verfügung stehen.

Mit Hilfe von Diagrammen und Tabellen kann beispielsweise nachvollzogen werden, wie sich die Budgetmittel verteilen oder die einzelnen Steuerarten entwickeln. Eine eigene Darstellung zeigt Abweichungen der tatsächlichen Auszahlungen und Einzahlungen zu den Planwerten.

Weitere Grafiken informieren monatlich über den Budgetvollzug und zeigen zentrale makroökonomische und gesamtstaatliche Kennzahlen. Die Budgetvisualisierung bietet sowohl Übersichtsinformationen auf Ressort- und Untergliederungsebene als auch spezifische Detailinformationen auf tieferen Budgetebenen (z. B. in der UG 13-Justiz bis zu den Detailbudgets der einzelnen Justizanstalten). Sie deckt einen Zeitraum von sechs Jahren ab und umfasst sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzierungshaushalt in organisatorischer und ökonomischer Gliederung.

### Bundesvoranschlag ◀ 2026 ▶

Beschluss des Nationalrates >



#### Häufig verwendete Ansichten

Bundesvoranschlag 2026 für den Bereich Arbeitsmarkt	🔍
Bundesvoranschlag 2026 für die Verbrauchs- und Verkehrssteuern	🔍
Aktuelle Einzahlungen aus der Körperschaftsteuer	🔍
Zinsaufwand im Zeitverlauf	🔍
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Zeitverlauf	🔍
Bundesvoranschlag 2026 der Justizanstalten	🔍
Voranschlagsabweichung 2024 Klima und Energie	🔍
Ausgaben-, Einnahmen sowie Steuer- und Abgabenquote	🔍

Quelle: Startseite [Budgetvisualisierung](http://www.parlament.gv.at/budgetvisualisierung).



## 21 Wichtige haushaltsrechtliche Begriffe für die Budgetberatungen

In diesem abschließenden Abschnitt werden wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von grundsätzlichem Interesse sind.

### 21.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes<sup>43</sup> sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- ◆ **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- ◆ **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.
- ◆ **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.
- ◆ **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.

---

<sup>43</sup> Siehe dazu auch Pkt. 8.



Zuletzt enthielt der Strategie- und Budgetbericht 2025 und 2026 keine Erläuterungen zur Ergebnisrechnung. Eine Überleitung von den Auszahlungen zu den Aufwendungen wurde im Gegensatz zu vorangegangenen Jahren nicht mehr dargestellt. Die fehlenden Erläuterungen zum Ergebnishaushalt, zusammen mit der fehlenden Veranschlagung wesentlicher Bereiche im Ergebnishaushalt, schränken dessen Nutzung und Relevanz weiter ein.

Die Maastricht-Rechnung und die Ergebnisrechnung sind grundsätzlich nach dem gleichen Rechenprinzip der Periodenreinheit aufzustellen, jedoch erfolgen aktuelle Abgrenzungen in unterschiedlicher Form. Beispiele für solche Inkonsistenzen sind etwa die Periodenabgrenzung bei Mobilfunklizenzen bzw. Emissionszertifikaten, die bei zukünftigen Einzahlungen im Ergebnishaushalt in analoger Form zur Maastricht-Rechnung periodengerecht abgegrenzt werden sollten. Generell sollten die Abgrenzungen in beiden Rechnungen in gleicher Form erfolgen. Beispielsweise wurden drohende Nachzahlungen aus der Vordienstzeitenreform in der Maastricht-Rechnung bereits im Jahr 2024 mit 900 Mio. EUR berücksichtigt. Dafür wurde sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt erst im BVA 2025 Vorsorge getroffen, für 2026 sind Ermächtigungen vorgesehen.

## 21.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das BFG für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- ◆ **Gesetzliche Bindungswirkung** für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der Globalbudgets).
- ◆ **Verwaltungsinterne Bindungswirkung** für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die nicht Teil des Gesetzesbeschlusses sind (ab der Ebene der Detailbudgets). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.



Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

### Bindungswirkungen im BFRG und BFG

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013, eigene Darstellung.

### 21.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken. Die Obergrenzen werden aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen festgelegter, Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen (z. B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z. B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Budgetvollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.



## 21.4 Ermächtigungen und Überschreitungs-ermächtigungen

In den Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) in Verbindung mit einer Bedeckung über Kreditoperationen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt. Die Ermächtigungen ermöglichen es dem BMF, in konkret definierten Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen zu genehmigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig.

Die Überschreitungsermächtigungen sind nicht in den budgetierten Auszahlungen enthalten, daher erhöht deren Inanspruchnahme die Gesamtauszahlungen bzw. verschlechtert damit das veranschlagte Defizit entsprechend. Im Gegensatz dazu sind die Überschreitungsermächtigungen in den Auszahlungsobergrenzen des Bundesfinanzrahmens enthalten, weil die Auszahlungen aus dem BVA innerhalb der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens bleiben müssen (Ausnahme: Rücklagenentnahmen).<sup>44</sup>

In den Budgets 2025 und 2026 waren gegenüber dem BFG 2024 zwar deutlich geringere Überschreitungsermächtigungen, aber dennoch umfangreiche Ermächtigungen von 1,1 Mrd. EUR für 2025 bzw. 1,0 Mrd. EUR für 2026 vorgesehen. Insbesondere betrafen sie unterschiedliche Budgetpositionen, bei denen eine Unsicherheit hinsichtlich der Höhe der Auszahlung bestand.

Die höchste Ermächtigung im Jahr 2025 betraf etwa die Förderungen von thermisch-energetischen Sanierungen (280 Mio. EUR) in der UG 43-Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft. Insbesondere beim Heizkesseltausch ist der aus den getroffenen Förderzusagen entstehende tatsächliche Liquiditätsbedarf noch unsicher. Die erforderliche Liquidität hängt laut Erläuterungen maßgeblich vom Anteil der nicht realisierten Förderregistrierungen ab, der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht abgeschätzt werden konnte. Weitere hohe Ermächtigungen beziehen sich auf Zahlungen für den grundsätzlich bereits ausgelaufenen Stromkostenzuschuss

---

<sup>44</sup> Rücklagenentnahmen sind zwar im BVA veranschlagt, werden aber bei der Ermittlung der Auszahlungsobergrenzen gemäß BFRG nicht berücksichtigt



(150 Mio. EUR) in der UG 45-Bundesvermögen sowie auf Beschaffungen zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit (200 Mio. EUR) und für die Europäische Friedensfazilität (150 Mio. EUR) in der UG 14-Militärische Angelegenheiten. In das BFG 2026 wurden für die UG 14 Ermächtigungen aus denselben Titeln iHv jeweils 200 Mio. EUR aufgenommen. Ermächtigungen für Nachzahlungen infolge der Vordienstzeitenreform waren im BFG 2026 iHv 219 Mio. EUR vorgesehen.

Der Strategie- und Budgetbericht 2025 und 2026 enthielt auch mittelfristige Ermächtigungen für die Jahre 2027 und 2028. Diese betreffen insbesondere in der UG 11-Inneres die Beschaffung ballistischer Schutzwesten (jeweils 18 Mio. EUR) sowie in der UG 14-Militärische Angelegenheiten für die Jahre 2027 bis 2029 je 150 Mio. EUR für die Europäische Friedensfazilität sowie je 200 Mio. EUR für Investitionen, deren rechtliche Verankerung nicht nachvollziehbar war. Eine entsprechende Aufnahme von Ermächtigungen in das Doppelbudget 2027 und 2028 bleibt abzuwarten.

## 21.5 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren. Sie erhöhen bei Entnahme daher das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“).

Der vorläufige Rücklagenbestand zum 31. Dezember 2025 betrug 28,7 Mrd. EUR. Er reduzierte sich durch Entnahmen im Jahr 2025 zunächst um 1,9 Mrd. EUR, von denen 1,4 Mrd. EUR bereits budgetiert waren. Gemäß vorläufigem Gebarungserfolg 2025 führten geringere als veranschlagte Erfolge zu einer vorläufigen Zuführung von Rücklagen iHv 1,9 Mrd. EUR, woraus ein Rücklagenstand iHv 28,7 Mrd. EUR zum 31. Dezember 2025 resultierte. Die abschließenden Zahlen liegen dem Nationalrat Ende Juni 2026 mit dem Bundesrechnungsabschluss (BRA) 2025 vor.



**Budgetierte** Rücklagenentnahmen stehen den Ressorts aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen werden. Der Bundesminister für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele.<sup>45</sup> Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.

Im Teilheft sind budgetierte Rücklagen unter „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (Detailbudget) zugeordnet.

#### IV. Anmerkungen und Abkürzungen

##### Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
40.04.02.00	0635401	0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei Budgetposition 40040200-8299.200
40.04.02.00	6140201	0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.04.02.00	0632401	0,001 Millionen Euro Auszahlungen nach Maßgabe zweckgebundener Einzahlungen bei den Budgetpositionen 40040200-8630.104 und 40040200-8680.004
40.02.01.00	7320107	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 10,340 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029
40.02.01.00	7270406	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,027 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029
40.02.01.00	7412025	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,100 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029
40.01.04.00	7024002	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,540 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029
40.01.04.00	6140000	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 0,710 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029
40.02.01.00	7680123	Hievon Verwendung von Rücklagen iHv. 16,200 Mio. Euro gemäß § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2026-2029

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 40-Wirtschaft, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

---

<sup>45</sup> Die [Durchführungsbestimmungen zu den BFG 2025 und 2026](#) konkretisieren die Bestimmungen für den Vollzug beispielsweise auch hinsichtlich der Rücklagenentnahmen.



## 21.6 Mittelverwendungsbindungen

Der Bundesminister für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund einer finanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht des Ressorts über Budgetmittel ein. Bindungen können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.

Im Teilheft sind die Bindungen unter „II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (Detailbudget) zugeordnet.

### II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung (Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
40.02.01.00	7412033	AWS, Chips Act Säule II	63,410	63,410
40.06.01.00		Sonst. Grüne Transformation (von der Bindung sind sämtliche Budgetpositionen auf diesem Detailbudget betroffen)	173,264	173,264
40.06.02.00	7434001	Strategische Gasreserve (inkl. Speicherkosten)	97,000	97,000

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 40-Wirtschaft, II.E Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung.

## 21.7 Vorbelastungen

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.<sup>46</sup> Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen der Bundesminister für Finanzen

---

<sup>46</sup> Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.



zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des Globalbudgets (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht. In dieser Berichterstattung fehlt ein kumulierter Stand an Vorbelastungen für das jeweilige Finanzjahr, dieser ist erst im Bundesrechnungsabschluss (BRA) enthalten.

Die Vorbelastungen sowie offen gebliebenen Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2024 betragen laut BRA 149,0 Mrd. EUR, damit erhöhten sie sich gegenüber dem Vorjahr leicht um 0,7 Mrd. EUR bzw. 0,5 %. Dieser Betrag enthält vor allem die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden (66,0 Mrd. EUR bzw. 44,5 %), die Zahlungen des Bundes gemäß den Zuschussverträgen mit der ÖBB-Infrastruktur AG iHv 12,5 Mrd. EUR und gemäß den Verkehrsdiensteverträgen mit Anbietern des öffentlichen Nah-, Regional- und Fernverkehrs iHv 12,0 Mrd. EUR.

## **21.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)**

Seit der Haushaltsrechtsreform 2013 wird der Begriff „Ermessensausgaben“ im BHG 2013 nicht mehr verwendet. In der früheren finanzwirtschaftlichen Gliederung umfassten Ermessensausgaben beispielsweise den Sachaufwand und Förderungen und standen gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber. Im aktuell gültigen Haushaltsrecht bestehen weiterhin Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen (z. B. gesetzliche Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung) auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D).

## **21.9 Investitionen**

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung).



**I.C Detailbudgets**  
**Untergliederung 12 Äußeres**  
**Investitionsveranschlagung**  
 (Beträge in Millionen Euro)

<b>Investitionsveranschlagung</b>	<b>BVA 2026</b>	<b>BVA 2025</b>	<b>vorl. Erfolg 2024</b>
<b>Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>			
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0,128	0,138	0,134
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,106	0,106	0,115
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,022	0,032	0,019
<b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,128</b>	<b>0,138</b>	<b>0,134</b>
<b>Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen</b>			
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	11,155	18,377	12,853
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	0,002	0,002	
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	7,002	12,002	6,349
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,891	1,033	1,454
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,260	5,340	5,050
<b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>11,155</b>	<b>18,377</b>	<b>12,853</b>

Quelle: BFG 2026, Teilheft UG 12-Äußeres, I.C Detailbudgets – Investitionsveranschlagung.

Im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene bis auf Ebene der Detailbudgets (DB) aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen. Der überwiegende Teil der Investitionen entfällt auf Beschaffungen der Landesverteidigung.

**I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags**  
**Detailbudget 12.01.01 Zentralstelle**  
 (Beträge in Euro)

<b>Konto</b>			<b>Bezeichnung</b>	<b>BVA 2026</b>	<b>BVA 2025</b>	<b>vorl. Erfolg 2024</b>
<b>Post</b>	<b>Ugl</b>	<b>AB</b>				
0401	000	16	Personenkraftwagen	5.000	5.000	16.650,00
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.000	10.000	7.870,81
0488	000	16	Hardware (ADV)	1.000	1.000	681,54

Quelle: BFG 2026, UG 12-Äußeres, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 12.01.01-Zentralstelle.

Im Ergebnishaushalt sind diese nicht ersichtlich, sondern in Form von Abschreibungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer berücksichtigt.



## 21.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Repräsentationsaufwendungen sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) je Detailbudget. Eine Gesamtsumme für die Untergliederung ist nicht verfügbar. Es werden zu den VVK aber elektronische Files zur Verfügung gestellt, mit denen verschiedene Auswertungen möglich sind.

### I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags Detailbudget 10.01.02 Zentralstelle (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2026	BVA 2025	vorl. Erfolg 2024
Post	Ugl	AB				
7232	000	16	Repräsentationsausgaben	15.000	15.000	10.314,14
7232	900	16	Repräsentationsausgaben	900.000	900.000	1.883.893,97
7232	975	16	HBK Reisen			97.889,17
7232	977	16	StS BKA Reisen			5.706,14
7232	978	16	Veranstaltungen HBK			567.856,93
7232	980	16	Veranstaltungen klein - StS BKA			106.125,94
7232	982	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - HBK			24.102,97
7232	984	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - StS BKA			2.100,06

Quelle: BFG 2026, UG 10-Bundeskanzleramt, Verzeichnis der veranschlagten Konten, I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags, DB 10.01.02-Zentralstelle.

## 21.11 Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen

Das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zur 2. Ebene der Detailbudgets, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch trotzdem nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

Seit dem 1. Jänner 2023 müssen alle Verwaltungsorgane im Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden Studien, Gutachten und Umfragen, die sie ab diesem Tag in Auftrag geben, veröffentlichen und auch deren Kosten – also das an den Ersteller gezahlte Entgelt – offenlegen.<sup>47</sup>

<sup>47</sup> Der Rechnungshof kritisierte in diesem Zusammenhang, dass das BMF keine einheitlichen Vorgaben zur Verrechnung vorsah, was eine einheitliche, transparente und verwaltungsökonomisch effiziente Auswertung erschwerte (siehe BRA 2022, Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung 2022).



## 21.12 Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

Ergänzend zu den BFG-Unterlagen hat der Bundesminister für Finanzen den Beteiligungsbericht des Bundes vorzulegen.<sup>48</sup> Dieser Bericht fokussiert auf die Darstellung der Zahlungsströme zwischen dem Bund und seinen Beteiligungen bzw. Ausgliederungen und zeigt die finanziellen Verflechtungen mit dem Bundesbudget. Zusätzlich enthält dieser neben allgemeinen Unternehmenskennzahlen auch spezifische Kennzahlen für einzelne Beteiligungen sowie Details zu den wirtschaftlich bedeutendsten Einheiten (Top 16).<sup>49</sup>



Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt<sup>50</sup> ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten, ausgenommen jedoch die Sozialversicherungsträger. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z. B. Arbeitsmarktservice (AMS)). Für 2025 bzw. 2026 waren Auszahlungen des Bundes für diese Beteiligungen (101 Beteiligungen) iHv 13,7 Mrd. EUR bzw. 14,0 Mrd. EUR und Einzahlungen der Beteiligungen in das Bundesbudget iHv 1,8 Mrd. EUR bzw. 2,0 Mrd. EUR geplant.<sup>51</sup> Dies entsprach etwa 11 % der geplanten Auszahlungen bzw. 2 % der geplanten Einzahlungen für 2025 bzw. 2026.

---

<sup>48</sup> Nach § 42 Abs. 5 BHG 2013 hat der Bundesminister für Finanzen bis zum Beginn der Beratungen über den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes einen Bericht über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist, sowie über Rechtsträger (einschließlich Universitäten) vorzulegen.

<sup>49</sup> Darunter etwa das Arbeitsmarktservice (AMS), die ASFINAG, Verbund AG, ÖBB-Konzern und die Universitäten (gesamt).

<sup>50</sup> Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält. Indirekte Beteiligungen sind nach § 42 Abs. 5 BHG 2013 nicht anzuführen. Die Österreichischen Bundesbahnen etwa sind als Konzern abgebildet, sodass auch die Zuschüsse an die ÖBB-Infrastruktur AG, eine indirekte Bundesbeteiligung, im Beteiligungsbericht enthalten sind.

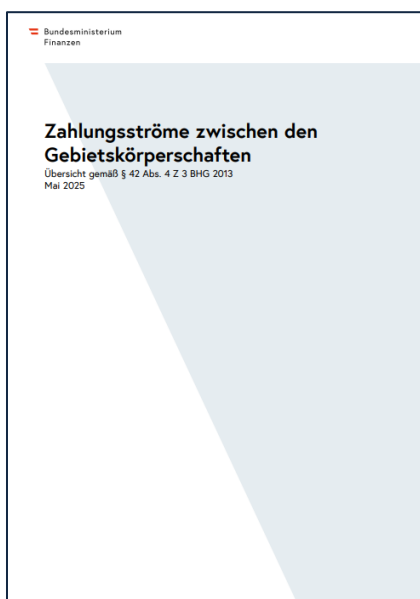
<sup>51</sup> Ohne Pensionen und Personalämter.



Der Beteiligungsbericht 2025 und 2026 wurde überarbeitet, erstmals wurden die 101 Beteiligungen nach operativen Schwerpunkten in acht Bereiche gruppiert. Diese sind Infrastruktur (13 Beteiligungen), Bildung & Forschung (34), Finanzen & Beteiligungsmanagement (6), Förderstellen (7), Kultur (16), Aufsicht & Regulierung (11), Daten & Analyse (5) sowie Shared Services & Sonstige Dienstleister (9). Analysen für die jeweiligen operativen Bereiche anhand eigener Kennzahlen wurden noch nicht vorgelegt.

In den Jahren 2025 und 2026 entfielen etwa jeweils 42 % der Auszahlungen auf die Bildung & Forschung, insbesondere auf die Universitäten, 29 % bzw. 32 % auf den Bereich Infrastruktur, überwiegend an die ÖBB-Infrastruktur, und 14 % bzw. 12 % auf den Bereich Förderstellen.

### **21.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)**



Ergänzend zum BFG werden zum besseren Verständnis des BVA und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten vorgelegt, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die Beilage zur EU, die die Finanzbeziehungen mit der EU im Detail enthält.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt) regelmäßig erläutert.



## 21.14 Übersichten über die Auszahlungen für einzelne Politikfelder bzw. Querschnittsthemen

Die Auszahlungen für politisch wichtige Sachbereiche betreffen oftmals Querschnittsthemen, die im Budget auf verschiedene Untergliederungen verteilt sind. Um einen Überblick über die Gesamtauszahlungen für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für die Budgets 2025 und 2026 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:<sup>52</sup>

- ◆ Forschung und Entwicklung

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen in den Budgets 2025 und 2026 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, die EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.

- ◆ Green Budgeting (bis BVA 2024 Klima- und Umweltschutz)

Mit der Beilage zum Green Budgeting werden klima- und umweltbezogene Aspekte systematisch im Budget dargestellt. Ab 2025 ist sie gemäß BHG 2013 verpflichtend dem BVA beizulegen und führt die Inhalte der bisherigen Beilage zu Klima- und Umweltschutz zusammen. Sie enthält Daten, Analysen und weitere Informationen zu entsprechenden Maßnahmen im Förder-, Transfer- und Steuersystem des Bundes. Soweit Daten verfügbar sind, werden auch ordnungsrechtliche Maßnahmen mit Budgetbezug erfasst und analysiert. Zudem beinhaltet sie ein Monitoring der Empfehlungen aus dem Green-Spending-Review-Zyklus im Rahmen des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP). Die Beilage soll entsprechend der verfügbaren Daten und methodischen Entwicklungen laufend weiterentwickelt werden.

---

<sup>52</sup> Weitere Beilagen waren: Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung, Öffentliche Schulden, Europäische Union, Zahlungsströme zwischen Gebietskörperschaften sowie Entwicklungszusammenarbeit.



- ◆ Beiträge an internationale Organisationen

Die Beilage zu Beiträgen an internationale Organisationen enthält Erläuterungen zu den Auszahlungen des Bundes, insbesondere für die Vereinten Nationen und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen (IFIs), Organisationen mit Amtssitz in Österreich und sonstige internationale Organisationen.

- ◆ Infrastruktur

Die Infrastrukturinvestitionen des Bundes (inkl. der ausgegliederten Gesellschaften) werden in der Beilage zur Infrastruktur erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in den öffentlichen Bereich (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

- ◆ Personal des Bundes

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete sowie Landeslehrerinnen und Landeslehrer, die Pensionsleistungen für Bundesbeamtinnen und -beamte, für Beamtinnen und Beamte der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG sowie sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes und für die pensionierten Landeslehrerinnen und Landeslehrer dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick erläutert.



- ◆ Entwicklungszusammenarbeit

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen. Enthalten ist jeweils auch eine Darstellung und Prognose der Entwicklung der Official Development Assistance-Quote (ODA-Quote), wobei Österreich prinzipiell die Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen und wiederholt bekräftigten Vorgabe von mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) je Mitgliedsland der EU anstrebt. Zuletzt (2024) wurde eine ODA-Quote von 0,34 % des BNE erreicht, die Prognose für 2025 betrug 0,36 %. Im Jahr 2026 soll sie auf 0,31 % und 2027 auf 0,29 % fallen.



## Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich(e)
Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BHG 2013	Bundeshaushaltsgesetz 2013
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG-Novelle	Novelle des Bundesministeriengesetzes
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag (Bundesvoranschläge)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
COFOG	Classification of the Functions of Government
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG 2010	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation



GB	Globalbudget(s)
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
ÖStP 2025	Österreichischen Stabilitätspakt 2025
PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
Pkt.	Punkt(e)
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
ÜD-Verfahren	Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigtenäquivalent(e)
VVK	Verzeichnis der veranschlagten Konten
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WO-Bericht	Bericht zur Wirkungsorientierung
z. B.	zum Beispiel